

INTERNATIONAL

EUROPARAT

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Big Brother Watch und andere gegen das Vereinigte Königreich ... 3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Annen (Nr. 2 und 5) gegen Deutschland 4

EUROPÄISCHE UNION

- Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation 5
Europäisches Parlament: Abänderungen zur vorgeschlagenen Urheberrechtsreform verabschiedet 6
Generalanwalt: Rundfunkbeitrag keine rechtswidrige staatliche Beihilfe 7

LÄNDER

BG-Bulgarien

- Änderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bezug auf Hörfunk- und Fernsehgesetze 8

CZ-Tschechische Republik

- Beschluss des Rundfunkrats zu rechtswidrigen Werbepraktiken 8

DE-Deutschland

- BGH: Keine Pflicht einer Rundfunkanstalt zur Durchsichtung von YouTube auf rechtswidrige Beiträge 9
BGH: Nach ‚YouTube‘ nun auch ‚Uploaded‘ vor dem EuGH 10

ES-Spanien

- RTL gewinnt Prozess gegen NH Hotels in Spanien wegen illegaler TV-Nutzung 11

FR-Frankreich

- Geldstrafe in Höhe von einer Million Euro gegen einen Radiosender rechtmäßig 12

- Aufhebung einer Verwarnung des CSA gegen den französischen Radiosender RTL 13
Reform des Rundfunks: die 40 Vorschläge des Bergé-Berichts 14

GB-Vereinigtes Königreich

- High Court erlässt Sperrverfügung für Boxkämpfe 14
Rundfunklizenz wegen Hetze entzogen 15
Saudische Werbung verstößt gegen Rundfunkwerbekodex 16
Ofcom veröffentlicht Diskussionspapier „Umgang mit schädlichen Onlineinhalten“ 16

IE-Irland

- Aktualisierte Leitlinien zu Wahlberichterstattung 18

IT-Italien

- AGCOM startet öffentliche Konsultation im Rahmen der Neuverteilung von Frequenzen des 700-MHz-Bandes 18

NL-Niederlande

- Niederländische Telekommunikationsanbieter KPN und VodafoneZiggo müssen Wettbewerbern Zugang zu ihren Festnetzen gewähren 19

PL-Polen

- Konsultationsergebnisse zur Verordnung über Maßnahmen für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung im Fernsehprogramm 20

RO-Rumänien

- Änderung des Rundfunkgesetzes: Einführung der „audiovisuellen Kommunikation mit Bildungsauftrag“ 21
Entwurf für ein neues Kino- und Filmwirtschaftsgesetz 22
CNA-Beschlüsse zum Referendum über Neudefinition von Familie 22

TR-Türkei

- Der türkische Rundfunkrat legt einen Entwurf für eine Verordnung vor 23

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, Julio Talavera Milla, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10
E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie McLelland • James Drake

Vertrieb:

Nathalie Fundone, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06
E-mail: nathalie.fundone@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2018 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Big Brother Watch und andere gegen das Vereinigte Königreich

Kurz nach dem Urteil im Fall *Centrum för Rättvisa* gegen Schweden (siehe IRIS 2018-8/3) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein neues Urteil zur Massenüberwachung von Kommunikation und dem Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse verkündet. Diesmal hat der EGMR mehrere Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Regelwerk zur Massenüberwachung von Kommunikation des Vereinigten Königreichs festgestellt, einschließlich einer Verletzung des Rechts von Journalisten auf den Schutz ihrer Quellen. Es ist jedoch wichtig, zu betonen, dass das Vereinigte Königreich seine Überwachungsvorschriften im Rahmen einer neuen Gesetzgebung, dem Investigatory Powers Act 2016 (Gesetz über Ermittlungsbefugnisse von 2016 - IPA), aktualisiert hat, die noch nicht vollständig in Kraft getreten ist. Der EGMR hat diese neue Gesetzgebung in seinem Urteil vom 13. September 2018 nicht untersucht.

In dem Urteil im Fall *Big Brother Watch und andere gegen das Vereinigte Königreich* geht es um eine komplexe Reihe von gesetzlichen Regelungen, Verhaltenskodexen, Verfahren und Kontrollinstrumenten zur Massenüberwachung von Kommunikation, dem Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse und der Datenabfrage bei Kommunikationsdienstleistern. Das Urteil umfasst 204 Seiten, einschließlich abweichender Meinungen, verfügt jedoch über eine vom EGMR selbst erstellte Gliederung und wird von einer aufschlussreichen Pressemitteilung und sogar einem erläuternden F&A-Dokument als „Instrument für die Presse“ begleitet.

Die Beschwerden beim Straßburger Gerichtshof wurden von Organisationen und natürlichen Personen, die sich aktiv in Bürgerrechtsangelegenheiten engagieren, von einer Medienorganisation und von einer Journalistin eingereicht, die sich über den Umfang und die Reichweite der von der Regierung des Vereinigten Königreichs betriebenen elektronischen Überwachungsprogramme beschwerten. Die Beschwerden wurden eingebracht, nachdem Edward Snowden, ein ehemaliger Mitarbeiter der National Security Agency (Nationalen Sicherheitsbehörde - NSA) der Vereinigten Staaten, die Existenz von Programmen zur Überwachung und zum Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse enthüllte, welche von den Geheimdiensten der Vereinigten Staaten und des Vereinigten König-

reiches betrieben werden. Die Beschwerdeführer waren der Ansicht, dass die Art ihrer Tätigkeiten nahelegt, dass ihre elektronische Kommunikation und/oder Kommunikationsdaten wahrscheinlich von den Nachrichtendiensten des Vereinigten Königreichs abgefangen oder abgefragt wird.

Der EGMR erkannte ausdrücklich den Ernst der Bedrohungen an, denen viele Vertragsstaaten derzeit ausgesetzt sind, einschließlich der Geißel des weltweiten Terrorismus und anderer schwerer Verbrechen wie Drogenhandel, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Computerkriminalität. Zudem berücksichtigte er, dass der technologische Fortschritt es Terroristen und Kriminellen erleichtert hat, sich der Entdeckung im Internet zu entziehen. Aus diesem Grund befand er, dass die Staaten bei der Wahl des optimalen Schutzes der nationalen Sicherheit über einen weiten Ermessensspielraum verfügen sollten. Folglich könne ein Staat ein Massenüberwachungssystem betreiben, wenn er dies im Interesse der nationalen Sicherheit für notwendig hält. Der EGMR lässt jedoch nicht die Tatsache außer Acht, dass Überwachungssysteme die Möglichkeit bergen, missbraucht zu werden, was schwerwiegende Folgen für die Privatsphäre des Einzelnen hat. Er bekräftigte erneut, dass zur Minimierung dieses Risikos sechs Mindestgarantien gelten müssten. Diese Garantien sehen vor, dass aus dem nationalen Recht folgende Punkte klar hervorgehen müssen: die Art der Straftaten, die zu einer Überwachungsanordnung führen können; eine Definition der Kategorien von Personen, deren Kommunikation abgefangen werden darf; eine Begrenzung der Überwachungsdauer; das Verfahren zur Prüfung, Verwendung und Speicherung der erhaltenen Daten; die Vorsichtsmaßnahmen, die bei der Übermittlung der Daten an andere Parteien zu treffen sind; und die Umstände, unter denen abgefangene Daten gelöscht oder vernichtet werden können oder müssen.

Im Hinblick auf die Massenüberwachung von Kommunikation kam der EGMR zu dem Schluss, dass die Nachrichtendienste des Vereinigten Königreichs ihre Verpflichtungen im Rahmen der Konvention ernst nehmen und ihre Befugnisse nicht missbrauchen. Allerdings war er der Auffassung, dass die unabhängige Kontrolle der mit der Überwachung verbundenen Auswahl- und Suchprozesse unzureichend ist, insbesondere was die Auswahl der Internet-Service-Provider für die Überwachung und die Wahl der Selektoren und Suchkriterien zur Filterung und zur Auslese der für die Überprüfung abgefangenen Kommunikation betrifft. Darüber hinaus mangle es an echten Garantien für die Auswahl der „verwandten Kommunikationsdaten“ für die Überprüfung, obwohl sich aus diesen Daten sehr viel über die Gewohnheiten und Kontakte einer Person ableiten lässt. Der EGMR verwies auch auf eine breite Palette an Möglichkeiten für öffentliche Einrichtungen, unter verschiedenen, ungenau definierten Umständen, unter verschiedenen, ungenau definierten Umständen von Kommunikationsunternehmen Zugang zu Kommunikationsdaten zu verlangen. Laut dem EGMR sind die gesetzlichen Rege-

lungen im Vereinigten Königreich, die den Zugriff auf Daten im Besitz von Kommunikationsdiensteanbietern ermöglichen, nicht auf den Zweck der Bekämpfung „schwerer Verbrechen“ beschränkt und es bestehen keine ausreichenden Garantien hinsichtlich der vorherigen Überprüfung durch ein Gericht oder ein unabhängiges Verwaltungsorgan. Daher kam der EGMR zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK vorliegt.

In Bezug auf die Abfrage von Erkenntnissen ausländischer Nachrichtendienste befand der EGMR, dass die regulatorischen Bestimmungen im Vereinigten Königreich im innerstaatlichen Recht und in den entsprechenden Verfahrensregeln hinreichend klar formuliert sind. Da bei der Anwendung der Regelungen und dem Betrieb des Systems keine wesentlichen Mängel nachgewiesen wurden und es auch keine Belege für einen Missbrauch gibt, stellte der EGMR keine diesbezügliche Verletzung von Artikel 8 der EMRK fest.

Hinsichtlich der spezifischen Beschwerde in Bezug auf Artikel 10 der EMRK durch The Bureau of Investigative Journalism (britischer Journalistenverein - TBIJ) und die Journalistin Alice Ross, unterstützt durch Drittbeiträgen der National Union of Journalists (britische und irische Journalistengewerkschaft - NUJ), der Internationalen Journalisten-Föderation (IFJ), der Media Lawyers' Association (Vereinigung britischer Medienanwälte - MLA) und der Helsinki Foundation for Human Rights gelangte der EGMR zu dem Ergebnis, dass die Regelungen zur Massenüberwachung im Vereinigten Königreich keinen ausreichenden Schutz für journalistische Quellen oder vertrauliches journalistisches Material vorsehen. Der EGMR bekräftigte erneut, dass der Schutz journalistischer Quellen einer der Eckpfeiler der Pressefreiheit sei und dass ein Eingriff mit Artikel 10 der EMRK nicht vereinbar sein könne, sofern er nicht durch ein übergeordnetes Erfordernis im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist. Durchsuchungen in der Wohnung und am Arbeitsplatz eines Journalisten oder einer Journalistin mit dem Ziel, seine oder ihre Quellen aufzudecken, stellen, selbst wenn sie nutzlos sind, eine drastischere Maßnahme dar, als eine Anordnung, die Identität der Quelle bekannt zu geben, da Ermittler, die eine Razzia am Arbeitsplatz eines Journalisten durchführen, Zugang zu sämtlichen Unterlagen im Besitz des Journalisten haben. Daher muss der Überwachung von Kommunikation, die vertrauliches journalistisches Material und vertrauliche personenbezogene Daten umfasst, besondere Beachtung geschenkt werden. Der EGMR äußerte insbesondere Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass es im Vereinigten Königreich keinerlei veröffentlichte Garantien gibt, die sowohl auf die Umstände, unter denen vertrauliches journalistisches Material gezielt zur Überprüfung ausgewählt werden kann, Bezug nehmen, als auch auf den Vertraulichkeitsschutz, wenn es bereits - entweder bewusst oder auf eine andere Art und Weise - zur Überprüfung ausgewählt wurde. In Anbetracht der möglichen abschreckenden Wirkung, die jeglicher wahrgenommene Eingriff in die Vertraulichkeit ihrer Kommunikation und insbesondere ihrer

Quellen auf die Ausübung der Pressefreiheit haben könnte, und in Ermangelung jeglicher veröffentlichter Regelungen, welche die Möglichkeit der Nachrichtendienste, derartiges Material zu durchsuchen und zu überprüfen, beschränken, wenn es nicht „durch ein übergeordnetes Erfordernis im öffentlichen Interesse gerechtfertigt“ ist, befand der EGMR, dass das Regelwerk zur Massenüberwachung gegen Artikel 10 der EMRK verstößt. Was die Datenabfragen bei Kommunikationsdiensteanbietern angeht, stellte der EGMR einmal mehr fest, dass keine ausreichenden Garantien zum Schutz journalistischer Quellen bestehen: die entsprechenden Garantien gelten nicht in jedem Fall, in dem die Kommunikationsdaten eines Journalisten abgefragt werden oder in dem ein mittelbarer Eingriff wahrscheinlich ist. Darüber hinaus gibt es keine spezifischen Bestimmungen, die den Zugang auf den Zweck der Bekämpfung „schwerer Verbrechen“ beschränken. Folglich stellte der EGMR auch eine Verletzung der Rechte von Journalisten gemäß Artikel 10 der EMRK bezüglich der Regelungen für Datenabfragen bei Kommunikationsdiensteanbietern fest.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, First Section, case of Big Brother Watch and Others v. the United Kingdom, Application Nos. 58170/13, 62322/14 and 24960/15, 13 September 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Erste Sektion, Fall Big Brother Watch und andere gegen das Vereinigte Königreich, Beschwerden Nr. 58170/13, 62322/14 und 24960/15, 13. September 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19272>

EN

Dirk Voorhoof

Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Annen (Nr. 2 und 5) gegen Deutschland

Zum wiederholten Mal ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ersucht worden, im Hinblick auf Internetinhalte das Recht auf guten Ruf gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung abzuwägen. In den Fällen Annen gegen Deutschland geht es um eine Reihe von Eingriffen in das Recht auf freie Meinungsäußerung von Klaus Günter Annen, einem Abtreibungsgegner, der auch eine Website gegen Abtreibungen betreibt. Während sich die anderen Fälle mit der Verteilung von Flugblättern und Kampagnentätigkeit in unmittelbarer Nähe von Arztpraxen und Kliniken befassen, in denen Abtreibungen durchgeführt werden, betreffen zwei der Fälle einstweilige Verfügungen gegen Annen sowie eine gerichtliche Anordnung zur Zahlung von Schadenersatz wegen der Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Ärzten, die Abtreibungen durchführen und die von Annen des „Mordes“ beschuldigt wurden. Auf der Website von Annen wurde einer der Ärzte außerdem mit dem Dritten Reich in Verbindung gebracht, indem die Abtreibungen mit den Verbrechen des Dritten Reichs gleichge-

setzt wurden und der Arzt als Mörder gebrandmarkt wurde.

Annen legte Beschwerde beim EGMR ein und machte geltend, dass die einstweiligen Verfügungen und die Anordnung zur Zahlung von Schadenersatz gegen sein Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen hätten. Zunächst befand der EGMR, dass es unstrittig ist, dass die einstweilige Verfügung und die Anordnung zur Zahlung von Schadenersatz einen Eingriff in Annens Recht auf freie Meinungsäußerung darstellen, dass die Eingriffe nach deutschem Recht vorgeschrieben waren (Artikel 823 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und dass sie das legitime Ziel des Schutzes der Rechte anderer verfolgten. Daher blieb zu prüfen, ob die Eingriffe durch die deutschen Justizbehörden „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ waren. Der EGMR bekräftigte erneut, dass es bei der Prüfung, ob in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse des „Schutz[es] des guten Rufes oder der Rechte anderer“ für einen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung eine Notwendigkeit besteht, erforderlich sein kann, zu ermitteln, ob die innerstaatlichen Behörden beim Schutz zweier durch die EMRK garantierten Werte, welche in bestimmten Fällen miteinander in Konflikt geraten können, nämlich einerseits der durch Artikel 10 geschützten Freiheit der Meinungsäußerung und andererseits des in Artikel 8 verankerten Rechts auf Achtung des Privatlebens sowie des Rechts auf einen guten Ruf, ein angemessenes Gleichgewicht hergestellt haben.

Der EGMR nahm Bezug auf den Wortlaut auf Annens Website und stimmte der Entscheidung der innerstaatlichen Gerichte zu, dass die Website die allgemeine Aussage enthält, dass Abtreibungen, wie sie von den genannten Ärzten durchgeführt werden, Morde sind. Laut dem EGMR haben diese Beschuldigungen keine sachliche Grundlage, da Artikel 218A des Strafgesetzbuches Ärzte von der strafrechtlichen Haftung ausnimmt und es keine innerstaatliche Rechtsprechung oder anderen Belege im innerstaatlichen Recht gibt, die Annens Behauptung stützen. Der EGMR stellte außerdem fest, dass diese Beschuldigungen nicht nur sehr schwerwiegend sind, was sich darin zeigt, dass bei einer Verurteilung wegen Mordes eine lebenslange Freiheitsstrafe drohen würde, sondern dass sie auch zu Hass und Aggressionen aufstacheln könnten. Im Fall Annen Nr. 5 hielt der EGMR darüber hinaus fest, dass die innerstaatlichen Gerichte die einstweilige Verfügung und die Anordnung zur Zahlung von Schadenersatz zusätzlich mit Annens Vergleich der Abtreibung mit dem Holocaust und den Gräueltaten unter dem NS-Regime begründeten. Er schloss sich dem Urteil der innerstaatlichen Gerichte an, dass Annen die medizinischen Tätigkeiten des genannten Arztes mit den gänzlich ungerechtfertigten Gräueltaten, die unter dem NS-Regime an den Juden begangen wurden, gleichgesetzt hatte. Der EGMR bekräftigte erneut, dass sich die Auswirkungen, die eine Meinungsäußerung auf die Persönlichkeitsrechte

einer anderen Person hat, nicht vom historischen und sozialen Kontext trennen ließen, in dem die Aussage getätigt wurde, und dass Bezugnehmen auf den Holocaust im besonderen Zusammenhang mit der deutschen Geschichte betrachtet werden müssten.

Schließlich stellte der EGMR fest, dass Annen nicht wegen Verleumdung strafrechtlich verfolgt oder verurteilt und nicht generell daran gehindert worden war, Kampagnen gegen Abtreibung durchzuführen. Tatsächlich war es Annen lediglich verboten worden, Abtreibungen, wie sie von den genannten Ärzten durchgeführt werden, als Mord zu bezeichnen und somit zu unterstellen, dass sie diese Straftat begehen. Was den Schadenersatz angeht, hielt der EGMR fest, dass die innerstaatlichen Gerichte detailliert ausgeführt hatten, warum die Verletzungen der Persönlichkeitsrechte des Arztes besonders schwerwiegend waren und warum sie den Schadenersatz als angemessen erachteten. Aus diesen Gründen kam der EGMR zu dem Schluss, dass die einstweilige Verfügung und die Anordnung zur Zahlung von Schadenersatz im Verhältnis zum verfolgten legitimen Ziel nicht unangemessen und die von den innerstaatlichen Gerichten angeführten Gründe maßgeblich und hinreichend waren. Der Eingriff in Annens Recht auf freie Meinungsäußerung könne deshalb berechtigterweise als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig für den Schutz des guten Rufes und der Rechte der genannten Ärzte angesehen werden. Dementsprechend stellte der EGMR in beiden Urteilen keinen Verstoß gegen Artikel 10 der EMRK fest.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Fifth Section, case of Annen (No. 2) v. Germany, Application no. 3682/10, 20 September 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fünfte Sektion, Fall Annen (Nr. 2) gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 3682/10, 20. September 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19273>

EN

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Fifth Section, case of Annen (No. 5) v. Germany, Application no. 70693/11, 20 September 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fünfte Sektion, Fall Annen (Nr. 5) gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 70693/11, 20. September 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19294>

EN

Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal
Human Academy*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation

Am 2. Oktober 2018 fällte die Große Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ein Urteil in

der Rechtssache Ministerio Fiscal (C-207/16) zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation. Dieses Urteil betrifft die Auslegung von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie) - welcher Mitgliedstaaten Ausnahmen zu den Grundsätzen der Vertraulichkeit personenbezogener Daten gestattet - im Lichte von Artikel 7 (Achtung des Privatlebens) und 8 (Schutz personenbezogener Daten) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“).

Das Urteil ist eine Antwort auf einen Antrag des Ministerio Fiscal (spanische Staatsanwaltschaft) auf eine Vorabentscheidung gegen den Beschluss eines lokalen Untersuchungsgerichts, welches der Polizei den Zugriff auf bei elektronischen Kommunikationsdiensteanbietern gespeicherte personenbezogene Daten verwehrt hatte. In der Untersuchung ging es um den Diebstahl eines Mobiltelefons. Die Polizei hatte verlangt, dass der Ermittlungsrichter elektronische Kommunikationsdiensteanbieter verpflichtet, Telefonnummern, die mit der IMEI-Seriennummer des gestohlenen Telefons aktiviert wurden, sowie personenbezogene Daten zur Identität der Inhaber oder Nutzer dieser Nummern offenzulegen. Der Ermittlungsrichter lehnte mit der Begründung ab, dass zu der Zeit geltende spanische Recht beschränke die Weitergabe der von elektronischen Kommunikationsdiensten gespeicherten Daten auf schwere Straftaten. Die Staatsanwaltschaft legte gegen diesen Beschluss Berufung vor dem vorlegenden Gericht ein. Letzteres ersuchte um eine Vorabentscheidung des EuGH, ob Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie im Lichte von Artikel 7 und 8 der Charta derart auszulegen sei, dass der Zugriff staatlicher Behörden auf Daten zum Zweck der Identifizierung der Eigentümer von SIM-Karten, die mit einem gestohlenen Mobiltelefon aktiviert wurden, einen hinreichend schwerwiegenden Eingriff in ihre Grundrechte darstelle, so dass ein solcher Eingriff auf das Ziel der Bekämpfung von Schwerekriminalität einzuschränken sei, und falls ja, nach welchen Kriterien die Schwere der Straftat zu bewerten sei.

Die Rechtssache wurde bis zur Entscheidung in der Rechtssache Tele2 Sverige und Watson und andere (C-203/15 und C-698/15 - siehe IRIS 2017-2/3) ausgesetzt, in der der EuGH befand, Artikel 15 der Datenschutzrichtlinie könne nationale Gesetzgebung rechtfertigen, welche eine zielgerichtete Speicherung von Datenverkehr und Ortsdaten zum Zweck der Bekämpfung von Schwerekriminalität verlange. Sie wurde dann jedoch fortgesetzt, da das vorlegende Gericht erklärte, das Urteil in der Rechtssache Tele2 Sverige und Watson und andere habe es nicht in die Lage versetzt, die nationale Gesetzgebung im Lichte des EU-Rechts mit hinreichender Gewissheit zu bewerten.

Gestützt auf seine geltende Rechtsprechung und mit besonderem Hinweis auf das Urteil in der Rechtssache Tele2 Sverige und Watson und andere stellte der EuGH klar, der Zugriff staatlicher Behörden auf von elektronischen Kommunikationsdiensten gespeicher-

te personenbezogene Daten stelle einen Eingriff in die Grundrechte nach Artikel 7 und 8 der Charta dar, wengleich dieser Eingriff nicht schwerwiegend sei; ein solcher Zugriff müsse darüber hinaus unbedingt mit einem der in Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie festgelegten Ziele übereinstimmen. Während Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie auf Straftaten im Allgemeinen und nicht nur auf schwere Straftaten verweise, befand der EuGH, dass gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein schwerwiegender Eingriff nur mit dem Ziel der Bekämpfung von Straftaten, die auch als schwer einzustufen seien, begründet werden könne.

Anscheinend im Gegensatz zum Urteil in der Rechtssache Tele2 Sverige und Watson und andere entschied der EuGH jedoch, dass wenn der Eingriff, den ein solcher Zugriff mit sich bringe, nicht schwerwiegend sei, dieser Zugriff mit dem Zweck der Verhinderung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten im Allgemeinen begründet werden könne. Da die von der Staatsanwaltschaft angeforderten Daten keine präzisen Rückschlüsse auf das Privatleben der Personen, deren Daten betroffen seien, zuließen, könne der Zugriff auf die angeforderten Daten nicht als schwerer Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen gewertet werden - gleichwohl er einen Eingriff darstelle - und sei mit dem Zweck der Verhinderung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten im Allgemeinen zu rechtfertigen, ohne dass diese Straftaten als schwer einzustufen seien.

• Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-207/16 Ministerio Fiscal, 2. Oktober 2018
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19276> DE EN FR
 CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
 NL PL PT SK SL SV HR

Mariana Francese Coutinho

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäisches Parlament: Abänderungen zur vorgeschlagenen Urheberrechtsreform verabschiedet

Nach heftigen Kontroversen zu einigen Bestimmungen, die insbesondere von der EU-Kommission in die vorgeschlagene Urheberrechtsreform für den digitalen Binnenmarkt eingebracht wurden (siehe IRIS 2016-9/4), stimmte das Plenum des Europäischen Parlaments am 12. September 2018 einem neuen Vorschlag für die abschließende Verhandlungsrunde (Trilog) mit der EU-Kommission und dem Rat der Europäischen Union zu.

Am 20. Juni 2018 stimmte der Rechtsausschuss des Europaparlaments (JURI) für die zentralen Bestimmungen des vorgeschlagenen Richtlinienentwurfs

über das Urheberrecht im Binnenmarkt. Mit der Abstimmung wurde dem Berichterstatter MEP Axel Voss (EPP) das Mandat erteilt, Trilogverhandlungen zum Richtlinienentwurf mit dem Rat und der Kommission aufzunehmen.

Auf einer Plenarsitzung am 5. Juli 2018 stellte das Europaparlament die Abstimmung des Rechtsausschusses jedoch in Frage. Da einige Bestimmungen im Bericht des Rechtsausschusses starke Kritik hervorriefen, wurde der Bericht mit 318 zu 278 Stimmen bei 31 Enthaltungen zurückgewiesen.

Der neue Vorschlag geht auf diese Kritik ein und versucht, Kompromisslösungen zu finden. So verweist der neue Vorschlag zum Beispiel in Artikel 11 zum Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen auf die Notwendigkeit „einer fairen und angemessenen Vergütung für die digitale Nutzung“ von Inhalten von Verlagen. Darüber hinaus sieht er einen spezifischen Schutz für Autoren in Bezug auf die Verteilung der Einnahmen aus der Nutzung einer Presseveröffentlichung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft vor. Der neue Vorschlag enthält zudem einen ausdrücklichen Ausschluss für Hyperlinks, neben denen einzelne Wörter stehen, sowie hierfür eine von acht auf fünf Jahre verkürzte Rechtsdauer.

Artikel 13 zur Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen, beschreibt unmittelbar - und eindeutig - die Pflicht von Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten, faire und angemessene Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern zu schließen. Darüber hinaus enthält er einen besonderen Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung in Bezug auf die Identifizierung einzelner Nutzer, welche geschützte Werke hochladen. Diese Bestimmung steht im Einklang mit einer allgemeineren Konzentration von Verpflichtungen digitaler Plattformen. Dessen ungeachtet betont der neue Vorschlag, dass es notwendig ist, die Grundrechte zu achten, indem eine automatische Sperre hochgeladener Inhalte vermieden wird, sowie sicherzustellen, „dass KMU auch künftig nur in zumutbarem Ausmaß belastet werden“.

Am 12. September 2018 verabschiedete das Parlament diesen neuen Vorschlag zur Urheberrechtsrichtlinie endgültig mit 438 zu 226 Stimmen bei 39 Enthaltungen.

Nach der Abstimmung im Parlament begannen Trilogverhandlungen. Eine endgültige Abstimmung ist für die ersten Monate 2019 vorgesehen.

• Europäisches Parlament, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, A8-0245/2018, 29. Juni 2018
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19292>

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HR	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	SK	SL	SV				

• Europäisches Parlament, Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 12. September 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt P8_TA-PROV(2018)0337, 12. September 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19293>

DE	EN	FR								
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Giacomo Delinavelli

*Institut für Informationsrecht (IVI), Universität
Amsterdam*

Generalanwalt: Rundfunkbeitrag keine rechtswidrige staatliche Beihilfe

Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona schlägt im Rahmen seines Schlussantrags vom 26. September 2018 in der Rechtssache C-492/17 dem Gerichtshof vor festzustellen, dass die Änderung des Kriteriums für die Entstehung der Beitragspflicht zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland keine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstellt.

Die Kommission hatte in einer Entscheidung aus dem Jahre 2007 festgestellt, dass die Finanzierungsmethode des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland - damals die Rundfunkgebühr - als „bestehende Beihilfe“ im Sinne des Unionsrechts eingestuft werden könne. Dies bedeutet, dass die Beihilfe vor Inkrafttreten des Vertrags bestand und auch nach diesem Zeitpunkt noch anwendbar ist.

Im Jahr 2013 änderte sich das Modell der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, von einer auf Grundlage von Rundfunkempfangsgeräten berechneten Rundfunkgebühr, hin zu einem an die Wohnung bzw. Arbeitsstätte anknüpfenden Rundfunkbeitrag.

Das vorliegende Landgericht Tübingen ist nun der Ansicht, dass die gesetzliche Änderung der Finanzierungsgrundlage eine wesentliche Umgestaltung darstelle, die der Kommission hätte mitgeteilt werden müssen. Zudem sei die aus dieser Umgestaltung folgende Beihilfe unvereinbar mit dem Binnenmarkt. Auch habe sich mit der Änderung das Volumen der Finanzierung nicht unerheblich verändert. Darüber hinaus habe der öffentlich-rechtliche Rundfunk noch weitere staatliche Beihilfen in Form von einer Reduzierung des Aufwandes und der Kosten im Rahmen von Vollstreckungshandlungen.

In seinen Schlussanträgen machte der Generalanwalt deutlich, dass die deutsche Rechtsgrundlage, durch die der Entstehungsstatbestand für den Rundfunkbeitrag geändert werde, keine Änderung einer bestehenden Beihilfe darstelle und daher keine neue Beihilfe schaffe, die bei der Kommission hätte angemeldet und von ihr genehmigt werden müssen. Der

neue Rundfunkbeitrag sei keine wesentliche Änderung der bestehenden Regelung, da Empfänger und objektive Elemente wie der Zweck der Maßnahme unverändert bleiben. Auch die Höhe der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sei nicht von einer Änderung der Grundlage für die Bestimmung der Zahlungspflicht abhängig. Zudem würde der Mechanismus der Verwaltungsvollstreckung zur Beitreibung rückständiger Beiträge dem Unionsrecht nicht entgegenstehen. Die Kommission habe dieses System der Verwaltungsvollstreckung bereits in ihrer Entscheidung aus dem Jahr 2007 bedacht.

• Schlussanträge vom 26. September 2018 in der Rechtssache C-492/17

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19284>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Jan Henrich

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

LÄNDER

BG-Bulgarien

Änderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bezug auf Hörfunk- und Fernsehgesetze

Im Juni 2017 initiierte das bulgarische Parlament Änderungen in der Verwaltungsgerichtsordnung, um das Oberste Verwaltungsgericht bei der hohen Zahl an Rechtsverfahren zu entlasten. Die Änderungen wurden im Juli 2018 verabschiedet und betrafen die Konsolidierung von Verfahren, darunter solche, die gegen Beschlüsse des Rats für elektronische Medien (REM) eingebracht wurden. Der Präsident der Republik Bulgarien legte im August 2018 gegen einige Gesetzesformulierungen ein Veto ein, welches Anfang September 2018 von der Nationalversammlung überstimmt wurde. Das Änderungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung brachte zwei Änderungen im Hörfunk- und Fernsehgesetz (HFG), welche in Ausgabe 77 des Staatsanzeigers vom 18. September 2018 veröffentlicht wurden und am 1. Oktober 2019 in Kraft treten werden.

In Artikel 28a HFG wurde ein neuer Absatz 5 eingefügt, welcher besagt, dass eine betroffene Partei sowie jeder Interessierte beantragen kann, dass das Verwaltungsgericht Sofia vom REM gefasste Beschlüsse annulliert, wenn ein Mitglied der Medienregulierungsbehörde an der Diskussion beteiligt war und für einen Beschluss gestimmt hat, während ein persönliches Interesse am Ergebnis dieses Beschlusses vorlag. Frü-

her musste eine solche Beschwerde vor dem Obersten Verwaltungsgericht vorgebracht werden.

Art. 38 Abs. 1 HFG legte fest, dass Beschlüsse des REM vor einer dreiköpfigen Jury des Obersten Verwaltungsgerichts angefochten werden müssen. Kassationsbeschwerden gegen Beschlüsse des Obersten Verwaltungsgerichts mussten vor einer fünfköpfigen Jury des Obersten Verwaltungsgerichts verhandelt werden. Mit den Änderungen ist der Gesetzgeber den Vorschlägen gefolgt, dass die Beschlüsse des REM vor dem Bezirksverwaltungsgericht Sofia angefochten werden. Berufungen gegen die Beschlüsse dieses Gerichts sind in Zukunft vor einer dreiköpfigen Jury des Obersten Verwaltungsgerichts zu verhandeln.

Die Änderungen zur Verwaltungsgerichtsordnung betreffen die staatlichen Gebühren, die Verwaltungsbehörden und Gerichte für Beschwerden gegen Sanktionen erheben. Gemäß den Änderungen in Art. 227a Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung muss ein Kassationskläger als Privatperson eine staatliche Gebühr in Höhe von BGN 70 (circa EUR 35) zahlen. Einzelunternehmer, staatliche und kommunale Behörden sowie sonstige Körperschaften, die öffentliche Funktionen wahrnehmen, und Organisationen, die kommunale Dienstleistungen erbringen, zahlen als juristische Personen eine Gebühr in Höhe von BGN 370 (circa EUR 185). Liegt ein nachweisliches materielles Interesse in der Sache vor, gelten diese Gebühren nicht, stattdessen wird eine von diesem Interesse anteilmäßig berechnete Gebühr erhoben. Noch vor kurzem lagen die von den Gerichten für Einsprüche gegen Verwaltungsgelder erhobenen staatlichen Gebühren bei lediglich BGN 10 (circa EUR 5) für Privatpersonen und Nichtregierungsorganisationen und BGN 50 (circa EUR 25) für Unternehmer, während die Gebühr für eine Kassationsbeschwerde bei der Hälfte dieser Beträge lag.

• Президентското вето (Präsidentenveto vom 31. Juli 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19302>

BG

• Закон за изменение и допълнение на Административнопроцесуалния кодекс (Änderungs- und Ergänzungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19278>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

CZ-Tschechische Republik

Beschluss des Rundfunkrats zu rechtswidrigen Werbepraktiken

Der Rady pro rozhlasové a televizní vysílání (Rat für Hörfunk und Fernsehen, RRTV) als zentrale Verwaltungsbehörde für Hörfunk und Fernsehen beschloss

am 18. September 2018, gegen das werbende Unternehmen Vetrisol ein Ordnungsgeld zu verhängen wegen Pflichtverletzung gemäß Art. 5d Abs. 2 des Gesetzes 40/1995 zur Regulierung von Werbung und zu Änderungen zum Gesetz Nr. 468/1991 über Hörfunk und Fernsehen in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 3 und 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die obigen Bestimmungen sehen vor, dass in Informationen über Lebensmittel keinem Lebensmittel Eigenschaften zugeschrieben werden dürfen, die die Verhinderung, Linderung oder Heilung einer bestimmten menschlichen Erkrankung versprechen. Der Beschluss des RRTV betraf eine Werbung für das Produkt „Happy Imun“ (ein Nahrungsergänzungsmittel), die am 3. November 2017 bei TV Prima ausgestrahlt wurde. Laut RRTV deutete die kommerzielle Kommunikation an, das Produkt sei für die Heilung einer Erkrankung oder könne diese möglicherweise verhindern helfen, und stand daher nicht im Einklang mit Art. 5d Abs. 2 des Gesetzes Nr. 40/1995. In dem Werbespot wurde ein Mädchen gezeigt, das mit Krankheitssymptomen kämpft (es zückt ein Taschentuch, als es niest). Die Krankheitsgefahr wird symbolisch durch einen Kobold dargestellt, der das Mädchen anspringt. Das beworbene Produkt „Happy Imun“ bietet, wiederum symbolisch dargestellt, einen „Schutzschild“, der dem Mädchen hilft, die Krankheit zu bekämpfen, woraufhin das Mädchen als geheilt gezeigt wird, wie es das Taschentuch fortwirft und wieder zu seiner Mutter läuft. Der Linderungs- und Heilungsprozess wird symbolisch durch einen blühenden Baum über den Personen dargestellt. Diese Darstellung trage zusammen mit der Aussage „Happy Imun, der Immunschutzschild für die ganze Familie“ zu dem Bild und der verbalen Aussage bei, die Zuschauer glauben machen sollen, das Nahrungsergänzungsmittel könne eine bestimmte Erkrankung beim Menschen verhindern, lindern oder heilen. Für diesen Verstoß verhängte der Rat ein Ordnungsgeld von Kč 20 000 (circa EUR 775).

• *Rozhodnutí Rady pro rozhlasové a televizní vysílání č.j. RRTV/16991/2018-had ze dne* (Beschluss des Rats für Hörfunk und Fernsehen vom 18. September 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19303>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

DE-Deutschland

BGH: Keine Pflicht einer Rundfunkanstalt zur Durchsuchung von YouTube auf rechtswidrige Beiträge

Mit Beschluss vom 12. Juli 2018 (Az. I ZB 86/17), der am 28. September 2018 veröffentlicht wurde, hat

der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass eine Rundfunkanstalt ihrer Unterlassungspflicht genügt, wenn sie den Fernsehbeitrag aus ihrer Mediathek entfernt und durch Einwirkung auf gängige Suchmaschinen, insbesondere Google, dafür Sorge trägt, dass der Beitrag nicht weiter aus dem Cache der Suchmaschinen abgerufen werden kann.

In der Sache ging es um einen im April 2017 ausgestrahlten Fernsehbeitrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Norddeutscher Rundfunk (NDR), gegen den aufgrund von Verstößen gegen das Äußerungsrecht eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde. Der NDR entfernte den Beitrag daraufhin aus seiner Mediathek und beantragte eine Löschung bei den gängigen Suchmaschinen, insbesondere Google. Allerdings wurde der Beitrag von einem Dritten ohne Mitwirkung des NDR auf der Videoplattform YouTube hochgeladen und war daher für die Öffentlichkeit weiterhin verfügbar. Hiergegen richtete sich die Klage des von dem Beitrag Betroffenen gegen den NDR wegen der Nichtbeachtung der einstweiligen Verfügung.

Der BGH wies das Begehren jedoch zurück. Der NDR sei zwar zunächst im Rahmen seiner Unterlassungspflicht zur Löschung des Beitrags aus der Mediathek und zur entsprechenden Einwirkung auf Suchmaschinen verpflichtet gewesen. Zur Begründung führte der BGH aus, die Tätigkeit von Suchmaschinen, die Nutzer auf im Internet verfügbare Inhalte von Unternehmen hinweisen, die sich im Rahmen ihrer gewerblichen Betätigung des Internets bedienen, liege im wirtschaftlichen Interesse dieser Unternehmen. Im Falle des NDR sei der Suchmaschinenhinweis auf in der Mediathek verfügbare Fernsehbeiträge jedenfalls geeignet, der Mediathek und bereits gesendeten Beiträgen eine gewisse Öffentlichkeitswirksamkeit zu verschaffen und zu erhalten. Mithin komme die Aufnahme von in der Mediathek verfügbaren Beiträgen in Internetsuchmaschinen dem NDR wirtschaftlich zugute. Der NDR habe auch damit rechnen müssen, dass der aus der Mediathek gelöschte Beitrag durch Speicherung im Suchmaschinen-Cache bis zu dessen Aktualisierung verfügbar bleiben und es somit zu weiteren rechtsverletzenden Abrufen kommen würde.

Darüber hinaus sei der NDR aber nicht verpflichtet, auch andere Seiten im Internet auf die Abrufbarkeit des Beitrags zu durchsuchen, etwa weil ein Dritter, dessen Handeln der Rundfunkanstalt nicht wirtschaftlich zugutekommt, den Beitrag selbständig in einem Internetvideoportal veröffentlicht hat. Eine Pflicht zur aktiven Einwirkung auf Dritte komme nur in Betracht, wenn das Handeln des Dritten den NDR wirtschaftlich begünstigt. Diesem Haftungsmodell liege die Wertung zugrunde, dass ein Schuldner, der sich zur Erweiterung seiner Handlungsmöglichkeiten der Hilfe Dritter bediene, für das hierdurch gesteigerte Risiko von Störungen einstehen müsse.

Die Veröffentlichungshandlung des YouTube-Nutzers komme dem NDR wirtschaftlich nicht zugute. Zwar bewirke die Veröffentlichung auf einem Videoportal im

Internet rein tatsächlich, dass mehr Zuschauer vom Inhalt des Fernsehbeitrags des NDR Kenntnis erlangen können. Allerdings führe allein die Erweiterung des potentiellen Zuschauerkreises noch nicht zu einem relevanten wirtschaftlichen Vorteil des NDR. Sie könne sich - im Gegenteil - zum Nachteil des Internetangebots des NDR auswirken, weil die Einräumung einer in Konkurrenz zur Mediathek stehenden Zugriffsmöglichkeit deren Attraktivität schmälere. Bei der hier gebotenen wertenden Betrachtung falle weiter ins Gewicht, dass die Veröffentlichung durch einen Dritten ohne Zustimmung des NDR dessen Urheberrechte verletze, die ihm allein die Befugnis einräumen, über Art und Weise der Nutzung seiner Werke zu entscheiden und diese so wirtschaftlich zu verwerten.

• Beschluss des BGH vom 12. Juli 2018 (Az. I ZB 86/17)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19285>

DE

Jörg Ukrow

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BGH: Nach ‚YouTube‘ nun auch ‚Uploaded‘ vor dem EuGH

Mit Beschluss vom 20. September 2018 (I ZR 53/17 – Uploaded) hat der Bundesgerichtshof (BGH) nach seiner Entscheidung aus der vorangegangenen Woche in Sachen YouTube (IRIS 2018-9/10) nunmehr auch (ähnliche) Fragen zur Haftung eines Sharehosting-Dienstes für urheberrechtsverletzende Inhalte dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorgelegt.

Die Vorlageentscheidung betrifft einen Rechtsstreit von Buch- und Musikverlagen gegen den Sharehosting-Dienst „Uploaded“, der jedermann kostenlos Speicherplatz für das Hochladen von Dateien beliebigen Inhalts anbietet, die grundsätzlich kostenlos von anderen Nutzern heruntergeladen werden können, wobei registrierte (und zahlende) Nutzer allerdings von höheren Downloadgeschwindigkeiten und einem höheren Downloadkontingent profitieren. Für jede hochgeladene Datei erstellt die Beklagte automatisch einen elektronischen Verweis (Download-Link) auf den Dateispeicherplatz und teilt diesen dem Nutzer automatisch mit, stellt aber weder ein Inhaltsverzeichnis noch eine Suchfunktion für Inhalte zur Verfügung. Die Download-Links finden sich regelmäßig mit einer Beschreibung des Inhalts auf anderen Webseiten, die jedoch von Dritten betrieben werden. Für eine bestimmte Anzahl an Downloads zahlt die Beklagte den Uploadern eine Art Bonus (bis zu 40 Euro für 1.000 Downloads). Obwohl die AGB der Plattform dies untersagen, finden sich dort zu einem Großteil auch urheberrechtsverletzende Inhalte, auf deren Existenz die Beklagte in der Vergangenheit mehrmals hingewiesen wurde. Auf die Klage von mehreren Musik- und Buchverlagen, die ausschließliche Nutzungsrechte an den auf der Plattform zur

Verfügung gestellten Werken behaupten, wurde die Betreiberin zuletzt vom Berufungsgericht (OLG München – Urteil vom 2. März 2017 – 29 U 1797/16) als Störerin zur Unterlassung verurteilt (§ 97 Abs. 1 UrhG), nicht jedoch auch zum Schadensersatz und zur Auskunftserteilung über Nutzerdaten. Begründet wurde dies damit, dass die Beklagte weder Täterin noch Teilnehmerin der Urheberrechtsverletzungen sei, da sie lediglich technische Mittel bereitgestellt und daher die Werke nicht selbst öffentlich zugänglich gemacht habe (§ 19a UrhG).

In der Revisionsinstanz hat der BGH nunmehr jedoch entschieden, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt und der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vorzulegen.

Dies betrifft die folgenden Vorlagefragen:

- „Nimmt der Betreiber eines Sharehosting-Dienstes, auf dem Nutzer Daten mit urheberrechtlich geschützten Inhalten ohne Zustimmung der Rechtsinhaber öffentlich zugänglich machen, eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vor, wenn
 - der Vorgang des Hochladens automatisch und ohne vorherige Ansicht oder Kontrolle durch den Betreiber erfolgt,
 - der Betreiber in den Nutzungsbedingungen darauf hinweist, dass urheberrechtsverletzende Inhalte nicht eingestellt werden dürfen,
 - er mit dem Betrieb des Dienstes Einnahmen erzielt,
 - der Dienst für legale Anwendungen genutzt wird, der Betreiber aber Kenntnis davon hat, dass auch eine erhebliche Anzahl urheberrechtsverletzender Inhalte (mehr als 9.500 Werke) verfügbar sind,
 - der Betreiber kein Inhaltsverzeichnis und keine Suchfunktion anbietet, die von ihm bereitgestellten unbeschränkten Download-Links aber von Dritten in Linksammlungen im Internet eingestellt werden, die Informationen zum Inhalt der Dateien enthalten und die Suche nach bestimmten Inhalten ermöglichen,
 - er durch die Gestaltung der von ihm nachfrageabhängig gezahlten Vergütung für Downloads

einen Anreiz schafft, urheberrechtlich geschützte Inhalte hochzuladen, die anderweitig für Nutzer nur kostenpflichtig zu erlangen sind und

- durch die Einräumung der Möglichkeit, Dateien anonym hochzuladen, die Wahrscheinlichkeit erhöht wird, dass Nutzer für Urheberrechtsverletzungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden?

• Ändert sich die Beurteilung der vorstehenden Frage, wenn über den Sharehosting-Dienst in einem Umfang von 90 bis 96% der Gesamtnutzung urheberrechtsverletzende Angebote bereitgestellt werden?

• Fällt die Tätigkeit des Betreibers eines solchen Sharehosting-Dienstes in den Anwendungsbereich von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG und muss sich die in dieser Vorschrift genannte tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information und das Bewusstsein der Tatsachen oder Umstände, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, auf konkrete rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen beziehen?

• Ist es mit Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG vereinbar, wenn der Rechtsinhaber gegen einen Diensteanbieter, dessen Dienst in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht und von einem Nutzer zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt worden ist, eine gerichtliche Anordnung erst dann erlangen kann, wenn es nach einem Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung erneut zu einer derartigen Rechtsverletzung gekommen ist?

• Für den Fall, dass die vorgenannten Fragen verneint werden: Ist der Betreiber eines Sharehosting-Dienstes unter den in der ersten Frage beschriebenen Umständen als Verletzer im Sinne von Art. 11 Satz 1 und Art. 13 der Richtlinie 2004/48/EG anzusehen und darf die Verpflichtung eines solchen Verletzers zur Leistung von Schadensersatz nach Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG davon abhängig gemacht werden, dass der Verletzer sowohl in Bezug auf seine eigene Verletzungshandlung als auch in Bezug auf die Verletzungshandlung des Dritten vorsätzlich gehandelt hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass Nutzer die Plattform für konkrete Rechtsverletzungen nutzen?“Die Vorlagefragen ähneln sehr denen aus dem Vorlagebeschluss zur Frage nach der Haftung für urheberrechtsverletzende Inhalte von YouTube (Beschluss vom 13. September 2018 – I ZR 140/15, IRIS 2018-9/10). Die verschiedenen Plattformen unterscheiden sich aber hinsichtlich ihres Aufbaus und ihrer Geschäftsmodelle stark voneinander. Es bleibt abzuwarten, ob und wie der EuGH zwischen den verschiedenartigen Angeboten und den unterschiedlichen Beiträgen der Anbieter zu den Urheberrechtsverletzungen entscheiden wird.

• Pressemitteilung Nr. 156/18 des BGH vom 20. September 2018
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19307>

DE

Christina Etteldorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

RTL gewinnt Prozess gegen NH Hotels in Spanien wegen illegaler TV-Nutzung

Das Landgericht Alicante (Audiencia Provincial de Alicante) hat mit Urteil vom 16. Januar 2018 (AZ 446 (M-175) 17, Urteil Nr. 21/18) entschieden, dass die Nutzung von Sendesignalen der RTL Mediengruppe in Hotelzimmern der spanischen NH Hotelgruppe rechtswidrig war.

In dem Rechtsstreit ging es um die Zurverfügungstellung von RTL-Programmen in den Hotelzimmern verschiedener Hotels der Handelsgesellschaften NH Hoteles Group S.A. und NH Hoteles España S.A. (nachfolgend NH), die von den klagenden Handelsgesellschaften RTL Television GmbH und RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG (nachfolgend RTL) als rechtswidrig eingestuft wurde. Das Handelsgericht Alicante Nr. 2 (Juzgado de lo Mercantil Número 2 de Alicante) hatte in erster Instanz (Verfahren Nr. 487/2015) mit Urteil vom 24. März 2017 und korrigierendem Beschluss vom 2. Juni 2017 sowohl festgestellt, dass die Klägerinnen über das ausschließliche Recht verfügen, die Weiterleitung der Rundfunksignale von RTL und RTL SUPER über jegliches technische Verfahren zu genehmigen als auch, die Beklagten zur Unterlassung dieses unrechtmäßigen Verhaltens in Zukunft und zur gesamtschuldnerischen Zahlung von Schadensersatz verurteilt. Beide Parteien hatten gegen dieses Urteil Berufung vor dem Landgericht Alicante eingelegt.

Das Berufungsgericht schloss sich der Argumentation der Vorinstanz und der Klägerin in weiten Teilen an und gab der Klage schließlich vollumfänglich statt.

Neben Vorschriften zur Regelung der Beweislast und der gerichtlichen Vermutung sowie zur Berechnung der Höhe des Schadensersatzes ging es in der Berufungsinstanz maßgeblich um die Auslegung des Begriffs der Weiterleitung von Rundfunksendungen im Sinne von Art. 126 Abs. 1 Buchst. d) des spanischen Urhebergesetzes (Ley de Propiedad Intelectual, LPI). Die Beklagten, die indes bereits generell die Verfügbarkeit von RTL-Programmen auf den jeweiligen Hotelzimmern bestritten, höchstens eine versehentliche Ausstrahlung einräumten, vertraten in Bezug auf Art. 126 Abs. 1 LPI die Auffassung, dass eine einzelne und nur punktuelle Ausstrahlung keine Weiterleitung im

Sinne des Gesetzes darstellen könne. Dem schloss sich das Berufungsgericht nicht an. Zunächst sei eine punktuelle oder einzelne Handlung bereits nicht anzunehmen, da sie in mehreren Hotels und zu mehreren Zeitpunkten begangen wurde. Unabhängig davon folge aber weder aus dem Wortlaut des Art. 126 Abs. 1 LPI („Die Rundfunkgesellschaften verfügen über ein Ausschließlichkeitsrecht betreffend die Genehmigung der (04046) d) Weitersendung über jegliches technische Verfahren ihrer Sendungen und Übertragungen“) noch aus dessen Inhalt nach teleologischer oder systematischer Auslegung, dass einer Verletzungshandlung eine mehrfache, wiederkehrende, massive, sich wiederholende oder redundante Handlung zugrunde liegen müsse. Eine Verletzungshandlung sei vielmehr bereits darin zu sehen, dass von einem Unternehmen seinen Gästen über Kabel oder andere technische Ausstrahlungs- oder Übertragungsmittel Zugang zu geschützten Inhalten gewährt wird, die mithilfe von zur Verfügung gestellten Fernsehgeräten betrachtet werden können, und diese Leistung nicht nur in einem Betrieb des Unternehmens erfolgt, sondern in mehreren. Auch der Argumentation der Beklagten, dass die Bilder nur von ihnen empfangen und nicht weitergeleitet worden seien, da das Hotel keine Weitersendung der Rundfunksignale vorgenommen und sich auf den Empfang und die Verbreitung an die Anschlusspunkte in den Hotelzimmern beschränkt habe, folgte das Berufungsgericht nicht.

Aus dem Urteil des EuGH vom 27. Februar 2014 (Rechtssache C-351/12) folge laut dem Berufungsgericht, dass der Betreiber einer Einrichtung eine Wiedergabe vornimmt, wenn er geschützte Werke dadurch überträgt, dass er willentlich ein Signal über Fernseh- oder Radioempfänger in den Zimmern der Patienten dieser Einrichtung verbreitet. In Art. 126 Abs. 2 LPI heißt es, dass der Begriff „Weitersendung die öffentliche Verbreitung durch ein Unternehmen einschließt, das Ausstrahlungen eines anderen Unternehmens sendet oder verbreitet“ und zuvor in Art. 126 Abs. 1 Buchstabe d), dass das Recht die Weitersendung „über jegliches technische Verfahren ihrer Sendungen und Übertragungen“ einschließen. Hieraus sei nach den Ausführungen des Berufungsgerichts zu entnehmen, dass eine Weitersendung einer Verbreitung von Ausstrahlungen Dritter, wie im vorliegenden Fall, gleichkomme. Dies sei auch dem Erfordernis geschuldet, den Urhebern einen weitreichenden Schutz im Hinblick auf eine angemessene Vergütung zu gewähren. Dies meine eine Weitersendung, gleich ob über Radiowellen oder über Kabel, die aus der Wiederholung des empfangenen Ausgangssignals (Empfang über die NH-Antennen) durch ein anderes Verbreitungsunternehmen als das Ausgangsunternehmen (Verbreitung der RTL-Sender an die Fernsehgeräte in den NH-Zimmern) besteht und an die Öffentlichkeit gerichtet ist. Mit Verweis auf die obergerichtliche spanische Rechtsprechung in jüngerer Vergangenheit stellte das Berufungsgericht schließlich fest, dass eine Weitersendung über jegliches technische drahtgebundene oder drahtlose Mittel erfolgen könne und außerdem Hotelzimmer keinen strikt privaten Charakter im

Sinne eines möglichen urheberrechtlichen Ausschlussstatbestandes hätten.

Nicht befasst hat sich das spanische Gericht jedoch mit dem Urteil des EuGH vom 16. Februar 2017 (Rechtssache C-641/15, Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH / Hettegger Hotel Edelweiss GmbH), in dem sich der EuGH mit der Auslegung von Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2006/115 befasst hat, der regelt, dass die Mitgliedstaaten für Sendeunternehmen das ausschließliche Recht vorsehen, „die drahtlose Weitersendung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.“ In diesem Urteil behandelte der EuGH allerdings nur die Frage ob Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2006/115 dahin auszulegen ist, dass die Wiedergabe von Fernseh- und Hörfunksendungen über in Hotelzimmern aufgestellte Fernsehgeräte eine Wiedergabe an einem Ort darstellt, der der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich ist. Das spanische Berufungsgericht stellte dagegen auf die andere Alternative des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2006/115 in Form der Weitersendung ab.

Das Urteil ist rechtskräftig.

• *Decisión de la Audiencia Provincial de Alicante de 16 de enero de 2018 (Caso no. 446 (M-175) 17, decisión no. 21/18)* (Urteil des Audiencia Provincial de Alicante vom 16. Januar 2018 (AZ 446 (M-175) 17, Urteil Nr. 21/18))

ES

Christina Etteldorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Geldstrafe in Höhe von einer Million Euro gegen einen Radiosender rechtmäßig

Der CSA (Conseil supérieur de l'audiovisuel - die französische Rundfunkaufsichtsbehörde) hatte am 22. November 2017 gegen den Radiosender NRJ (Nouvelle radio jeunesse) eine Geldstrafe in Höhe von einer Million Euro verhängt. Begründet wurde die ungewöhnlich hohe Strafe mit dem Argument, der Radiosender habe in seiner Sendung „C'Cauey " vom 9. Dezember 2016 sexistische Äußerungen verbreitet. Konkret ging es um einen Telefonstreich von etwa zehn Minuten Dauer. In der Sendung hatten eine Mitarbeiterin des Senders und ihre Komplizin, die als die Schwägerin der Person vorgestellt wurde, die hereingelegt werden sollte, eine Frau glauben gemacht, dass beide Frauen ein Verhältnis mit ihrem Lebensgefährten hatten. Die

NRJ-Gruppe legte vor dem Staatsrat Widerspruch gegen die Entscheidung des CSA ein und beantragte die Aufhebung der Geldstrafe.

Der Staatsrat urteilte in seiner Entscheidung, dass das Telefongespräch, das über den Sender ausgestrahlt wurde, ganz bewusst eine Frau in die Enge treiben sollte. Sie sollte glauben, dass ihr Lebensgefährte sie betrügt und dass sie wegen ihres Übergewichts selbst daran schuld sei. In dem fingierten Telefongespräch wurden fast zehn Minuten lang immer wieder sexistische Äußerungen wiederholt, etwa dass die Frau ausschließlich nach ihrem Äußeren beurteilt werden dürfe und dass sie besser auf ihr Äußeres achten müsse, um ihrem Lebensgefährten zu gefallen. Der CSA sei daher zu Recht zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei den Äußerungen in der Radiosendung um sexistische Stereotype handelt und dass in der Sendung ein Frauenbild vermittelt werde, das die Frau auf ein bloßes Sexualobjekt reduziert. Dies stehe im Gegensatz zu den Bestimmungen von Artikel 3-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 über die Freiheit der Kommunikation. Außerdem stellte der Richter fest, dass die beiden Frauen in dem Telefongespräch das Opfer permanent beleidigt hätten und Kommentare über das Aussehen der Frau von sich gegeben hätten, die in höchstem Maße erniedrigend gewesen seien. Der Moderator habe auch dann nicht eingegriffen, als das Opfer in Tränen ausbrach und vollkommen hilflos und sichtlich verletzt war. Erst nach geraumer Zeit habe er die Frau darüber aufgeklärt, dass es sich nur um einen Streich handelt. Da die Sendung für die Betroffene erniedrigend war und der Inhalt einen Verstoß gegen Artikel 2-6 der „convention de la station de radio“ (ein Vertrag zwischen dem Radiosender und dem CSA; Artikel 2 befasst sich mit den Persönlichkeitsrechten und der Würde des Menschen) darstellte, habe der CSA die Äußerungen zu Recht als Beleidigung eingestuft. Die Tatsache, dass das Opfer seine Zustimmung zur Ausstrahlung des Telefongesprächs gegeben hatte, sei ohne Belang für die Rechtfertigung dieser Einstufung. Ebenso wenig wie die Tatsache, dass die Beleidigungen von Frauen geäußert wurden und dass das Ganze ein Scherz war. Der Staatsrat kam daher zu dem Schluss, dass die Geldstrafe in Höhe von einer Million EUR gegen SAS NRJ angesichts der Schwere der Verstöße nicht als zu hoch anzusehen sei. Die Forderung nach einer Aufhebung der Entscheidung sei somit unbegründet. Der Widerspruch werde daher abgewiesen.

• Conseil d'État (5e et 6e ch.), 15 octobre 2018 - SAS NRJ <https://www.legifrance.gouv.fr/affichJuriAdmin.do?sessionid=3DDF8BA96CE2E925E1E67834FD203F277F&oldAction=rechJuriAdmin&idTexte=CETATEXT000037499788&fastReqId=77045114> (Conseil d'État (5. und 6. Kammer), 15. Oktober 2018 - SAS NRJ <https://www.legifrance.gouv.fr/affichJuriAdmin.do?sessionid=3DDF8BA96CE2E925E1E67834FD203F277F&oldAction=rechJuriAdmin&idTexte=CETATEXT000037499788&fastReqId=77045114>)

FR

Aufhebung einer Verwarnung des CSA gegen den französischen Radiosender RTL

Der Staatsrat hat sich am 15. Oktober mit einem Antrag von RTL France Radio auf Aufhebung einer Verwarnung befasst, die vom CSA am 14. Juni 2017 ausgesprochen worden war. Die Verwarnung war von der Rundfunkaufsichtsbehörde ausgesprochen worden, nachdem der für seine polemischen Äußerungen bekannte Journalist Eric Zemmour in einer Sendung vom 2. Februar 2017 gegen das - wie er es nannte - „Prinzip der Nichtdiskriminierung“ gewettert hatte, das seiner Meinung nach vom Obersten Gericht der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Ernennung eines neuen konservativen Richters angewandt worden war. Zemmour verurteilte den Einfluss der amerikanischen Rechtsprechung auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das Verfassungsgericht und den Staatsrat, denen er einen „Rechtsputsch“ vorwarf.

Der CSA sprach eine Verwarnung gegen den Sender aus. Er wurde aufgefordert, sich in Zukunft an die Verpflichtungen von Artikel 2-4 der „Convention de la radio“ zu halten. Das heißt, „in seinem Programm (...) die Werte der Integration und Solidarität zu fördern, die für die Republik stehen.. (...) Er muss zu den Maßnahmen zugunsten des sozialen Zusammenhalts und zum Kampf gegen die Diskriminierung beitragen.“

In der Begründung seiner Entscheidung über die Aufhebung führte der Staatsrat aus, dass die Prinzipien der Republik, vor allem der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, Diskriminierung verbieten und Integration und Solidarität große Bedeutung beimessen, ebenso wie dem Grundsatz des sozialen Zusammenhalts. Darüber hinaus müsse das Engagement, das in Artikel 2-4 der Vereinbarung zwischen RTL und dem CSA festgelegt sei, mit dem Grundsatz der freien Meinungsäußerung im Einklang stehen. Dies dürfe jedoch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass der Sender seinen Mitarbeitern jegliche Kritik an den republikanischen Grundsätzen und Werten verbieten müsse.

Das oberste Verwaltungsgericht macht geltend, dass Eric Zemmour in der betreffenden Sendung seinen Standpunkt zum Verbot der Diskriminierung auf polemische Weise klar gemacht habe, so wie dies seiner Meinung nach in übertriebener Form von den amerikanischen und französischen Gerichten interpretiert werde. Der Journalist werfe den Gerichten vor, jede Art von unterschiedlicher Behandlung unmöglich zu machen. Diese Kritik erfolgte im Rahmen eines dreiminütigen Beitrags, der täglich mit dem Titel „On n'est pas forcement d'accord“ (etwa „Pro und contra“) ausgestrahlt wird. Zu dieser Sendung werden Journalisten mit unterschiedlichen Ansichten eingeladen. Wie der Titel bereits signalisiert, werden die Zuhörer aufgefordert, den polemischen Charakter des Beitrags zu berücksichtigen. Der Staatsrat kam zu dem Schluss,

Amélie Blocman
Légipresse

dass der CSA darin zu Unrecht eine Missachtung der Verpflichtungen von Artikel 2-4 der „Convention de la radio“ gesehen habe und dass die Verwarnung des Senders daher nicht gerechtfertigt sei. Die Verwarnung wird aufgehoben.

Am 12. September hatte der CSA gegen den Fernsehsender Paris Première ebenfalls eine Rüge ausgesprochen. Dabei ging es um eine ähnliche Thematik in einer Sendung von Zemmour und Naulleau Anfang des Jahres, in der das Thema „Asylrecht und Einwanderung“ diskutiert wurde (s. Iris 2018-9). Die M6-Gruppe hat mitgeteilt, sie werde sich „das Recht vorbehalten, gegen die Entscheidung des CSA beim Staatsrat Berufung einzulegen“.

• *Conseil d'État (5e et 6e ch. réunies), 15 octobre 2018 - RTL France Radio (Staatsrat (5. und 6. Kammer), 15. Oktober 2018 - RTL France Radio)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19308>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Reform des Rundfunks: die 40 Vorschläge des Bergé-Berichts

Die Abgeordnete Aurore Bergé hat am 4. Oktober in der französischen Nationalversammlung 40 Vorschläge für eine „neue Regulierung der audiovisuellen Kommunikation im digitalen Zeitalter“ vorgelegt. Diese Vorschläge sind das Ergebnis einer Konsultation, die von den Mitgliedern des Kulturausschusses seit Februar durchgeführt wurde. Der erste Teil des Berichts befasst sich mit der Bekämpfung von Piraterie im Internet. Er schlägt vor, der Haute autorité pour la diffusion des œuvres et la protection de la création sur Internet (Hadopi - Hohe Behörde für die Verbreitung von Werken und den Schutz von Internetrechten) neue Befugnisse zu übertragen, die es ermöglichen, strafrechtliche Sanktionen im Rahmen einer abgestuften Reaktion (Three-Strikes-Verfahren) bei Urheberrechtsverletzungen zu verhängen. Er empfiehlt auch eine engere Zusammenarbeit zwischen dem CSA und der Hadopi, um „eine einheitliche Regulierungsbehörde für audiovisuelle Inhalte zu schaffen“. Der zweite Teil soll die Finanzierung französischer audiovisueller Werke sichern, und zwar zum einen „durch Beibehaltung des aktuellen Finanzierungsmodells“, das der Bericht als zweckmäßig ansieht, zum anderen durch „Ausdehnung der Beiträge von den historischen Akteuren auf die neuen digitalen Dienste“ wie Netflix, Amazon oder Apple. Ein anderes Ziel der Reformvorschläge ist, Einschränkungen aufzuheben, die das „Wachstum der Akteure des audiovisuellen Sektors“ behindern. Der Bericht schlägt vor, im Rahmen eines Pilotversuchs über 18 Monate „geolokalisierte Werbung“ im Fernsehen zu genehmigen. Er schlägt weiter vor, Werbung bei den öffentlich-rechtlichen Sendern Radio France

und France 5 zu verbieten und „einheitliche Rundfunkbeiträge pro Haushalt zu erheben“. Diese Vorschläge sollten als Grundlage für den Gesetzentwurf dienen, den die Kulturministerin für Ende März 2019 angekündigt hat. Das Gesetz wird in vier Kapitel aufgeteilt, so Frau Nyssen, die damalige Kulturministerin: die Stärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (wo vor allem die Frage der Governance behandelt wird), eine bessere Förderung schöpferischer Werke (mit der Umsetzung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), die eine Quote von 30% europäischer Werke für die Kataloge aller Video-on-Demand-Anbieter vorschreibt, die Garantie der Programmvielfalt und der Schutz der Öffentlichkeit, der auch auf Videoplattformen ausgedehnt wird, und nicht zuletzt eine Lockerung und Modernisierung der Regulierung.

• *Rapport d'information de la commission des affaires culturelles déposé en application de l'article 145 du règlement, par la commission des affaires culturelles et de l'éducation, en conclusion des travaux d'une mission d'information sur une nouvelle régulation de la communication audiovisuelle à l'ère numérique (Mme Aurore Bergé)* (Bericht des Kulturausschusses, der im Einklang mit Artikel 145 der Verordnung vom Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten und Bildung vorgelegt wird, zum Abschluss der Arbeiten einer Informationsmission über eine neue Regelung der audiovisuellen Kommunikation im digitalen Zeitalter (vorgelegt von Aurore Bergé).)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19288>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

High Court erlässt Sperrverfügung für Boxkämpfe

Am 20. September 2018 erließ der High Court eine Anordnung gegen unerlaubte Streams von Profiboxkämpfen. Den entsprechenden Antrag reichte Matchroom Boxing Ltd gegen die großen britischen Internetdiensteanbieter für Endkunden ein, darunter Sky UK Ltd, British Telecommunications Plc, Virgin Media Ltd und andere. Das Unternehmen organisiert jedes Jahr über 20 Boxveranstaltungen. Bei mehreren davon tritt der britische Boxer Anthony Joshua an, der gegenwärtig drei der vier größten Titel in diesem Sport innehat. In Großbritannien werden diese Kämpfe von Sky im Rahmen von Exklusivvereinbarungen mit Matchroom ausgestrahlt. Matchroom hält die Urheberrechte an Übertragungen von Veranstaltungen mit Joshua, Sky die Urheberrechte im Fall sonstiger Veranstaltungen, übertrug jedoch das Recht, dieses Verfahren anzustrengen, auf Matchroom. Sky überträgt Boxkämpfe entweder als Standardsendung oder auf Pay-per-view-Basis (PPV). PPV-Veranstaltungen haben größtes Interesse bei Boxfans und können Millionen von Zuschauern anlocken. Sky teilt die Einnahmen aus den PPV-Veranstaltungen mit Matchroom und zahlt darüber hinaus eine beträchtliche Gebühr für die

Rundfunkrechte. Genau aus diesem Grund unterstützte Sky den Antrag. Die restlichen Beklagten erhoben ebenfalls keine Einwände.

In diesem Fall ging es um eine Anordnung gegen Streaming-Server, um dem „wachsenden Problem“ zu begegnen, dass Boxkämpfe live unter Verstoß gegen die Rechte von Matchroom und Sky bereitgestellt werden. Richter Arnold betonte die Beweise, dass „eine sehr große Zahl an rechtswidrigen Streams von den letzten Kämpfen Joshuas angeschaut wurde“, was Matchroom und Sky erhebliche Einnahmeeinbußen gebracht habe. Im Juli 2018 ergingen ähnliche Anordnungen zugunsten der Football Association Premier League Ltd (FAPL) und der Union der europäischen Fußballverbände (UEFA), die von den Beklagten verlangten, den Kundenzugang zu Streaming-Servern zu sperren, welche britischen Nutzern rechtsverletzende Livestreams von Premier-League- und UEFA-Spielen bereitstellten.

Die Sperrverfügung im vorliegenden Fall unterschied sich jedoch in zweierlei Hinsicht von denen in den Fällen der FAPL und der UEFA. Zum einen können die Zielserver nicht gleichermaßen einfach identifiziert werden, da die Boxkämpfe zu unregelmäßigen Zeiten stattfinden. Richter Arnold erließ die Verfügung daher für eine siebentägige Monitoringphase vor jeder Veranstaltung. Die Einzelheiten zur besonderen Form des Monitorings wurden geheim gehalten, um eine Umgehung zu verhindern. Zum anderen betrafen die Anordnungen im Fall von FAPL und UEFA eine Saison oder einen Teil davon, was im vorliegenden Fall nicht möglich war, da Boxveranstaltungen nicht lange im Voraus terminiert werden; die Anordnung erging somit für zwei Jahre, verpflichtet Matchroom jedoch, den Beklagten „mindestens vier Wochen im Voraus“ die Ansetzung eines Kampfes mitzuteilen.

Nach Würdigung der Beweise und der Bedingungen der Anordnung gelangte Richter Arnold zu der Auffassung, eine solche Anordnung beeinträchtigt nicht die Rechte der Beklagten, ihr Geschäft fortzuführen. Der Eingriff in die Rechte der Internetnutzer auf den Empfang von Informationen sei durch das legitime Ziel gerechtfertigt, eine großangelegte Verletzung der Rechte von Matchroom und Sky zu verhindern, und sei dem Ziel angemessen, da er: „effektiv und abschreckend [ist], es [vermied], Hindernisse für rechtmäßiges Geschäftsgebaren zu errichten, weil Matchroom keine gleichermaßen effektiven, jedoch weniger beschwerlichen Maßnahmen zur Verfügung standen, nicht übermäßig kompliziert oder teuer [war] und Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch [enthielt].“ Schließlich wurde vereinbart, dass es keine Anordnung in Bezug auf die Kosten geben sollte.

• *Matchroom Boxing Ltd & Anor v BT Plc & Ors* [2018] EWHC 2443 (Ch) (20 September 2018) (Matchroom Boxing Ltd & Anor v BT Plc & Ors [2018] EWHC 2443 (Ch) (20. September 2018))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19298>

EN

Alexandros K. Antoniou
Universität Essex

Rundfunklizenz wegen Hetze entzogen

Die britische Regulierungsbehörde Ofcom hat Ausaf UK Limited noch vor Sendebeginn die Rundfunklizenz entzogen. Ofcom reagierte damit auf einen Beitrag in einer Zeitung (Daily Ausaf), die eng mit dem Lizenzinhaber verbunden ist und in London und Pakistan produziert wird.

Das Kommunikationsgesetz von 1990 verpflichtet Ofcom, niemandem eine Lizenz zu erteilen, solange sie nicht überzeugt ist, dass der Antragsteller imstande und geeignet dafür ist, und sollte sie diese Überzeugung verlieren, sicherzustellen, dass diese Person nicht Lizenzinhaber bleibt. Ofcom räumt ein, dass ein Entzug einen schweren Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung darstelle, und legt daher eine hohe Schwelle dafür fest, dass der Lizenzinhaber als nicht imstande und ungeeignet eingestuft wird. Insbesondere sei zu prüfen, ob vom Lizenzinhaber erwartet werden könne, dass er sich als Rundfunkveranstalter verantwortlich verhalte und dass die rechtlichen Normen sowie die Lizenzbedingungen eingehalten werden.

Ausaf TV erhielt am 24. Januar 2017 eine Lizenz; der größte Teil des Publikums sollten Menschen aus Kaschmir sein, der Sender hatte seinen Betrieb bislang jedoch noch nicht aufgenommen. Im Oktober 2017 nahm Ofcom Ermittlungen zu Verbindungen zwischen dem Rundfunkveranstalter und der Tageszeitung Daily Ausaf auf, nachdem BBC-Ermittlungen den Verdacht nahe gelegt hatten, die Zeitung habe Artikel veröffentlicht, welche Intoleranz gegenüber der Ahmadiyya-Gemeinde fördern, im Vereinigten Königreich verbotene militante Gruppen und Personen verherrlichen und eine gewalttätige Auslegung des Dschihad fördern. Dazu habe Unterstützung des ehemaligen militanten Kommandeurs einer im Vereinigten Königreich verbotenen Terrorgruppe, Unterstützung von Osama bin Laden sowie die Behauptung gehört, die Ahmadiyya-Gemeinde agiere gegen die Interessen der muslimischen Welt und Pakistans. Es habe darüber hinaus antisemitisches Material gegeben. Es lägen Beweise vor, dass Material aus der pakistanischen Ausgabe der Zeitung ohne vorherige Prüfung in der britischen Ausgabe veröffentlicht wurde.

Der alleinige Direktor und Anteilseigner von Ausaf UK Limited kontrollierte den lizenzierten Rundfunkveranstalter und trug ebenfalls die Verantwortung für die Veröffentlichung und Verbreitung der pakistanischen Ausgabe der Zeitung. Er bestritt, der Redakteur des Daily Ausaf Pakistan zu sein, Ofcom wies seine Beweise jedoch zurück, denen andere Beweise wie seine Facebook-Seite und sein LinkedIn-Profil entgegenstanden; sein Name stand als Redakteur im Impressum der pakistanischen Ausgaben.

Ofcom kam zu dem Schluss, der Lizenzinhaber habe die Verantwortung für die Zeitung und übe Kontrolle

über sie aus. Man sei darüber hinaus ernsthaft besorgt, dass er falsche und irreführende Angaben zu seiner Rolle gemacht habe. Dies stelle die Fähigkeit und den Willen des Lizenzinhabers in Frage, die Regulierungsvorschriften zu befolgen. Es liege ein hohes Risiko vor, dass der Lizenznehmer den Rundfunkkodex nicht einhalten werde, und somit ein eindeutiges Risiko, dass das Publikum ernsthaften Schaden nehmen könnte, wenn dem Lizenznehmer Rundfunk gestattet würde. Die Lizenz wurde mit sofortiger Wirkung entzogen.

• *Ofcom, 'Notice of Revocation of Licence Number TLCS101719 Held by Ausaf UK Limited', 4 September 2018* (Ofcom, 'Notice of Revocation of Licence Number TLCS101719 Held by Ausaf UK Limited', 4. September 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19296>

EN

Tony Prosser

Universität Bristol, Juristische Fakultät

Saudische Werbung verstößt gegen Rundfunkwerbekodex

Der neue Herrscher Saudi-Arabiens, Mohammed bin Salman, besuchte im März 2018 das Vereinigte Königreich. Das Saudische Zentrum für internationale Kommunikation, eine Behörde des Kulturministeriums, hielt es für eine gute Idee, dessen Vision 2030 im zeitlichen Umfeld des Besuchs vorzustellen. Dafür kaufte es Sendezeit bei Sky 1, um eine Botschaft auszustrahlen. Das Skript verwies auf Frauen, denen das Autofahren erlaubt wird, auf die Wiedereröffnung von Kinos, die Förderung von Konzerten und kulturellen Ereignissen sowie das Ziel des Landes, sich aus der Abhängigkeit vom Öl zu befreien und in unterschiedliche Projekte zu investieren, um damit Saudi-Arabien in eine Drehscheibe zwischen drei Kontinenten zu verwandeln.

Der Rundfunkveranstalter legte das einminütige Skript wie üblich der Freigabestelle Clearcast vor. Der Spot wurde an drei Tagen 56 Mal gezeigt, nachdem Clearcast einige wenige Änderungen vorgenommen hatte. In der Folge gingen bei der Ofcom drei Beschwerden von Zuschauern ein, die den Spot als „politische Werbung“ betrachteten.

Die rechtliche Position findet sich in Art. 321 Abs. 2 und 3 des Kommunikationsgesetzes von 2003 und spiegelt sich in den Regeln 7.2.1 und 7.2.2 des britischen Kodexes für Rundfunkwerbung wider. Es sei darauf hingewiesen, dass es in Art. 321 Abs. 7 lit. a eine Ausnahme gibt, welche die Verbote in Bezug auf Werbung „öffentlich-rechtlicher Natur“ aufhebt, die von einer Regierungsstelle oder in deren Auftrag geschaltet wurde. Die grundsätzliche Haltung der Ofcom ist es, jede Botschaft im Einzelfall zu prüfen, wobei sie die besonderen Umstände und Inhalte zur gegebenen

Zeit bewertet. In dieser Hinsicht ist der Kontext in jedem Fall entscheidend.

Bei der vorrangigen Prüfung, ob jene Ausnahme auf diesen Spot anzuwenden sei, war die Ofcom der Auffassung, das primäre Merkmal eines solchen Spots bestehe darin, dass sein Zweck darin liege, die Öffentlichkeit zu informieren und zu bilden, indem ihr Informationen bereitgestellt werden, die im öffentlichen Interesse liegen. Die Ofcom werde darüber hinaus dazu im Einzelfall entscheiden. In diesem Fall war die Ofcom der Ansicht, die Botschaft sollte Saudi-Arabien in einem positiven Licht darstellen. Sie entschied folglich, der Spot falle nicht unter die Ausnahme von der allgemeinen Regel.

War er „politische Werbung“ im engeren Sinne? Ofcom war der Ansicht, die Absicht sei Beeinflussung der öffentlichen Meinung in einer von der Öffentlichkeit kontrovers gesehenen Angelegenheit gewesen und entschied daher, der Spot habe gegen die zentralen gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, welche politische Werbung ächten. Die Tatsache, dass er von Clearcast leicht abgeändert und freigegeben wurde, war für die feste Position der Ofcom unerheblich, dass ungeachtet der Freigabe für den Rundfunk die primäre Verantwortung für Konformität mit Recht und Gesetz beim Rundfunkveranstalter liegt.

• *Ofcom, Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 360, 28 August 2018, p. 9* (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 360, 28. August 2018, S. 9)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19295>

EN

David Goldberg

deejgee Research/ Consultancy

Ofcom veröffentlicht Diskussionspapier „Umgang mit schädlichen Onlineinhalten“

Am 18. September 2018 veröffentlichte Ofcom ihr Diskussionspapier unter der Überschrift „Umgang mit schädlichen Onlineinhalten“ (der Bericht), in dem Wege zur Regulierung sozialer Medien insbesondere in ihrer Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter gleichzeitiger Wahrung der Meinungsfreiheit beschrieben werden. Der Bericht folgt auf den Zwischenbericht des Ministeriums für Digitales, Kultur, Medien und Sport (DCMS) vom Juli 2018 mit dem Titel „Disinformation and Fake News“ (siehe IRIS 2018-8:1/27). Darüber hinaus wird die britische Regierung im kommenden Winter ein Weißbuch herausgeben, in dem sie ihre gesetzgeberischen Absichten darlegt, um die Onlinesicherheit zu verbessern. Ofcoms Bericht flankierte weitere Aktivitäten des britischen Parlaments zum Internet, darunter die Untersuchung des Kommunikationsausschusses des Oberhauses mit dem Titel: „Das Internet regulieren oder nicht?“. Der

Wissenschafts- und Technologieausschuss des Unterhauses untersucht seinerseits die Auswirkungen sozialer Medien und der Bildschirmnutzung auf die Gesundheit junger Menschen.

Der Ofcom-Bericht bietet politischen Entscheidungsträgern und Gesetzgebern einen Einblick in die gegenwärtige Regulierung von Inhaltstandards für Rundfunk und Videoabrufdienste und wie diese angepasst werden könnten, um schädliche Onlineinhalte zu verhindern.

Der Bericht stellt fest, dass traditioneller Rundfunk und Onlinedienste konvergieren, verschiedene Aspekte von Onlineinhalten seien jedoch nur teilweise oder gar nicht reguliert. Eine gemeinsame Studie der Ofcom und des Büros des Datenschutzbeauftragten (IFO) ergab, dass sieben von zehn erwachsenen britischen Internetnutzern Bedenken zu schädlichen Onlineinhalten oder -verhaltensweisen anmeldeten, und ein Viertel von ihnen sagt, sie hätten direkt gewissen Schaden genommen.

Der Bericht räumt ein, die schiere Menge an Texten, Sprach- und Videobeiträgen, die im Internet generiert oder geteilt werden, übersteige bei Weitem die Menge an gesendetem Fernseh- und Hörfunk, wodurch eine Regulierung vor Veröffentlichung erschwert werde. Onlineinhalte förderten eine Vielfalt an Stimmen und Meinungen. Die Öffentlichkeit suche im Internet im Vergleich zu traditionellen Rundfunkveranstaltern nicht unbedingt nach unvoreingenommenen Inhalten.

Regulierung bei Nachrichten- und Kommentarinhalten könne sich auf Transparenz fokussieren, damit bei Plattformen eindeutig sei, woher Inhalte kommen und ob man ihnen vertrauen könne. Onlineplattformen geben keine Inhalte in Auftrag und schaffen keine Inhalte; die Menge an Inhalten könne zu einer Regulierung führen, die darauf abhebe, wie schnell eine Onlineplattform auf eine Beschwerde reagiere. Onlinezuschauer erwarteten Schutz in Bereichen wie dem Schutz Minderjähriger und dem Schutz vor illegalen Inhalten.

Ofcom ist der Ansicht, bestimmte Grundsätze seien für politische Entscheidungsträger in ihren Festlegungen zum Onlineschutz zum Beispiel bei freier Meinungsäußerung hilfreich, indem sie die Vorschriften mit der Zeit anpassen könnten, um technologische Veränderungen wie auch neue Verhaltensweisen und Erwartungen von Verbrauchern besser abzubilden. Die öffentlichen Erwartungen hinsichtlich Schutz oder Meinungsfreiheit bei Konversationen zwischen Einzelpersonen könnten sich sehr von den Erwartungen an traditionelle Rundfunkveranstalter und Verleger unterscheiden. Eine sorgfältige Erwägung des Kontextes von Inhalten dürfte für ein effizientes und verhältnismäßiges Onlineregulierungsmodell einschließlich Verhängung von Sanktionen entscheidend sein.

Die Regulierungsbehörde muss unabhängig sein, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewinnen und

glaubwürdig zu sein. Ofcom muss mit Regulierungsbehörden anderer Hoheitsgebiete enge Beziehungen und gemeinsame Standards erreichen, insbesondere angesichts der Macht und des globalen Einflusses von Internetplattformen. Ofcom kooperiert mit europäischen Regulierungsbehörden wie EPRA (Europäische Plattform der Regulierungsbehörden) und ERGA (Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Dienstleistungen), um Entwicklungen zu verfolgen und Koordination und Zusammenarbeit bei Onlineinhalten zu fördern.

Regulierung muss flexibel sein, um sich ändernde Technologien und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Medienkompetenz oder Verständnis und Bewusstsein der Menschen für Onlinethemen kann bei der Verhinderung schädlicher Inhalte helfen. Ofcom richtet Anfang 2019 eine Konferenz für britische und internationale Regulierungsbehörden aus und wird eng mit der britischen Regierung, dem ICO, der Wettbewerbs- und Marktbehörde sowie der Behörde für Werbestandards zusammenarbeiten.

Der Ofcom-Bericht zeigt aktuelle Initiativen wie die überarbeitete AVMD-Richtlinie (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) auf, um einige Regulierungsstandards auf Videoplattformen wie YouTube und andere soziale Mediendienste anzuwenden. Deutschland und Österreich haben Gesetze erlassen, die Plattformbetreiber anweisen, bestimmte Arten illegaler Inhalte binnen einer angegebenen Frist zu entfernen, nachdem sie von Nutzern angezeigt wurden; wiederholte Verstöße dagegen ziehen Sanktionen nach sich. Frankreich hat Maßnahmen gegen massenhafte Desinformation während Parlamentswahlen ergriffen. Das Trust Project ist eine Initiative von 75 neuen Organisationen zur Kennzeichnung vertrauenswürdiger Websites sowie für Plattformen, damit diese eingreifen, unter anderem Inhalte verifizieren können, wenn eine Website manipulative oder irreführende, darunter sehr stark trendsetzende Inhalte aufweist. Dazu gehören Google, Bing, Facebook und Twitter.

Ofcom räumt ein, Umfang und Struktur neuer Gesetzgebung seien Sache von Regierung und Parlament, hofft jedoch, ihr Diskussionspapier könne politischen Entscheidungsträgern helfen, schädliche Aspekte des Internets einzudämmen und gleichzeitig den Nutzen des Internets für die Gesellschaft, die Kultur, die Wirtschaft und die Meinungsfreiheit zu bewahren.

• *Ofcom, Addressing harmful online content. A perspective from broadcasting and on-demand standards regulation, 18 september 2018* (Ofcom, Addressing harmful online content. A perspective from broadcasting and on-demand standards regulation, 18. September 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19297>

EN

Julian Wilkins
Smithfield Partners Ltd

IE-Irland

Aktualisierte Leitlinien zu Wahlberichterstattung

Am 20. September 2018 veröffentlichte die irische Rundfunkbehörde (BAI) aktualisierte Leitlinien für die Berichterstattung von Parlaments-, Präsidentschafts-, Senats- (Seanad), Kommunal- und Europawahlen (frühere Leitlinien siehe IRIS 2016-1/19 und IRIS 2014-5/23). Die Leitlinien zielen darauf ab, Anforderungen für Rundfunkveranstalter hinsichtlich ihrer Wahlberichterstattung festzulegen und Orientierung zu geben, wie Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit erreicht werden kann. Die Leitlinien werden im Vorfeld der irischen Präsidentschaftswahlen Ende Oktober 2018 sowie der bevorstehenden Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament Anfang 2019 veröffentlicht.

Die Leitlinien beinhalten eine Reihe wichtiger Themen, unter anderem wie Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit zu erreichen ist, wie Interessenkonflikte zu behandeln sind, Berichterstattung zu Meinungsumfragen, Umgang mit Live-Beiträgen durch soziale Medien und Live-Verweise auf soziale Medien, politische Werbung, parteipolitische Sendungen und Anwendung der Aussetzung von Wahlberichterstattung während der Ruhephase vor Wahlen. Insbesondere beinhalten die aktualisierten Leitlinien einen neuen Abschnitt zu Vielfalt, der in den früheren Leitlinien noch fehlte (siehe IRIS 2016-1/19). Artikel 12 der Leitlinien besagt, dass ein strategisches Ziel der BAI darin besteht, für eine Medienlandschaft zu sorgen, die die Vielfalt der irischen Gesellschaft widerspiegelt und die barrierefrei ist. In diesem Kontext werden Rundfunkveranstalter ermutigt, in ihre Berichterstattung einen Mix an Stimmen und Meinungen aufzunehmen, der unter anderem die Vielfalt bei Geschlechterfragen, Kultur und Gesellschaft repräsentiert. Während die BAI-Vorschriften für barrierefreies Fernsehen (siehe IRIS 2018-7/22) keine Bestimmungen zur barrierefreien Berichterstattung hinsichtlich Nachrichten und aktueller Reportagen enthalten, ermutigt die BAI Fernsehveranstalter darüber hinaus dazu, barrierefreie Wahlberichterstattung anzubieten, die für hörbehinderte oder taube Menschen, sehbehinderte oder blinde Menschen und hör- und sehbehinderte Menschen zugänglich ist.

Erwähnt sei auch Artikel 8 der Leitlinien zu sozialen Medien. Er sieht vor, dass Rundfunkveranstalter verpflichtet sind, entsprechende Strategien und Verfahren zum Umgang mit Live-Beiträgen durch soziale Medien bereitzuhalten, indem sie zum Beispiel Leitlinien für soziale Medien entwickeln und anwenden. Angesichts der Bedeutung von Rundfunkwahlberichterstattung sollten Rundfunkveranstalter weitere

Schritte unternehmen um sicherzustellen, dass Live-Verweise auf soziale Medien richtig, fair, objektiv und unvoreingenommen sind.

Es sei schließlich darauf hingewiesen, dass Live-Verweise auf soziale Medien während der letzten irischen Präsidentschaftswahlen 2011 große Kontroversen hervorriefen. Insbesondere ein Kandidat strengte ein Rechtsverfahren gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTÉ wegen einer 2011 ausgestrahlten Wahldebatte an, in der der Moderator den Kandidaten zu einer Aussage über ihn befragte, die gerade auf dem vermeintlich offiziellen Twitter-Account eines anderen Kandidaten gemacht worden war. Später stellte sich heraus, dass der Tweet fälschlicherweise dem offiziellen Twitter-Account des anderen Kandidaten zugeordnet wurde. Die BAI befand später, die Sendung habe gegen Art. 39 Abs. 1 lit. b des Rundfunkgesetzes von 2009 verstoßen, da sie dem Kandidaten gegenüber „unfair“ gewesen sei (siehe IRIS 2012-5/27). RTÉ legte das Rechtsverfahren tatsächlich im Dezember 2017 bei, entschuldigte sich bei dem Kandidaten und zahlte Schmerzensgeld in unbekannter Höhe (siehe IRIS 2018-2/11 und IRIS 2017-6/21).

Die aktualisierten Leitlinien traten am 27. September 2018 in Kraft und gelten für Rundfunkveranstalter unter der Rechtshoheit der Republik Irland. Sie gelten nicht für andere Dienste, die üblicherweise in Irland zu empfangen sind, ihren Sitz jedoch in Großbritannien oder Nordirland haben oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit unterstehen.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Rule 27 Guidelines - Guidelines for Coverage of General, Presidential, Seanad, Local & European Elections, September 2018* (Broadcasting Authority of Ireland, Rule 27 Guidelines - Guidelines for Coverage of General, Presidential, Seanad, Local & European Elections, September 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19277>

EN

Ronan Ó Fathaigh
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

IT-Italien

AGCOM startet öffentliche Konsultation im Rahmen der Neuverteilung von Frequenzen des 700-MHz-Bandes

Wie per Beschluss (EU) 2017/899 vorgesehen, unternimmt Italien die erforderlichen Schritte zur Neuweisung des Frequenzbandes unter 700 MHz. Im Dezember 2017 verabschiedete das italienische Parlament das Haushaltsgesetz 2018, welches den Rechtsrahmen für die notwendigen Aktionen zur Umsetzung des Beschlusses (EU) 2017/899 festlegt und der italienischen Kommunikationsbehörde (AGCOM) und dem

Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (MISE) die Aufgabe zuweist, die Entschlüsse zu verabschieden, welche die Kriterien und Modalitäten für die Umsetzung dieses Prozesses festsetzen.

Dieser Prozess der Frequenzneuzuweisung stützt sich auf zwei Säulen: zum einen die Freigabe der Frequenzen im 700-MHz-Band bis 30. Juni 2022 und zum anderen die Umwandlung der gegenwärtigen Frequenznutzungsrechte im 700-MHz-Band in Nutzungsrechte für Bandbreitenkapazitäten in neuen landesweiten, in DVB-T2-Technologie betriebenen Multiplexen.

Zur ersten Säule haben wir in unserem vorherigen Beitrag (siehe IRIS 2018-9/26) vom 8. August 2018 ausgeführt, dass das MISE einen Erlass herausgegeben hat, in welchem die Zeitschiene für die Freigabe der Frequenzen im 700-MHz-Band festgelegt ist. In Bezug auf die Umwandlung der Nutzungsrechte beauftragt das Haushaltsgesetz ausdrücklich AGCOM damit, die maßgeblichen Kriterien mittels einer EntschlieÙung, die bis 30. September 2018 zu genehmigen ist, zu definieren. Entsprechend startete AGCOM gemäß der EntschlieÙung Nr. 474/18/CONS eine öffentliche Konsultation in dieser Sache.

Die EntschlieÙung konzentriert sich zunächst auf die Umwandlungskriterien gemäß Haushaltsgesetz (Art. 1 Abs. 1031). Frequenznutzungsrechte landesweiter Netzbetreiber werden in Nutzungsrechte in Höhe von 50 % der auf einem nationalen, in DVB-T2-Technologie betriebenen Multiplex verfügbaren Gesamtübertragungskapazität umgewandelt. Die öffentliche Konsultation soll die Kriterien festlegen, die gegebenenfalls anzuwenden sind.

In Bezug auf die Vergabe von Frequenznutzungsrechten im 470-694-MHz-UHF-Band stellte die AGCOM fest, dass bei Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes alle Betreiber, welche Frequenznutzungsrechte für terrestrischen Digitalrundfunk im Landesgebiet (in DVB-T-Technologie) halten, als Empfänger in Frage kommen. Folgende Netzbetreiber sind anspruchsberechtigt:

- landesweite Netzbetreiber, die einzelnen Nutzungsrechte halten, die der gesamten Übertragungskapazität eines nationalen, in DBV-T-Technologie betriebenen Multiplexes entsprechen, wie im nationalen Frequenzzuweisungsplan (NFZP) von 2018 geplant (das heißt Besitz von zwei Nutzungsrechten, die 50 % der gesamten verfügbaren Übertragungskapazität auf einem nationalen Multiplex in DVB-T2 betragen);

- landesweite Netzbetreiber, die aufgrund einer kommerziellen Vereinbarung gemeinsam Nutzungsrechte halten, die der gesamten Übertragungskapazität eines nationalen, in DVB-T2 betriebenen Multiplexes entsprechen, wie im NFZP 2018 geplant (das heißt, jeder einzelne hält Frequenznutzungsrechte, die 50 % der gesamten verfügbaren Übertragungskapazität auf einem nationalen Multiplex in DVB-T2 betragen)

Was die spezifischen Kriterien für die Vergabe der Frequenznutzungsrechte im 470-496-MHz-Band angeht, stellte die AGCOM fest, dass der NFZP 2018

gleiche Leistungen in Bezug auf Reichweite, Leistung und Kapazität der Netze in DVB-T2-Technologie gewährleistet. Folglich werden die maßgeblichen Nutzungsrechte für die neuen Netze als gleichwertig angesehen. In dieser Hinsicht wird die AGCOM auch Umstände wie die Kostenbegrenzung für die Umgestaltung oder den Bau von Netzen, die Verkürzung der Übergangszeit vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2022 sowie die Minimierung der Kosten und die Auswirkungen auf Endnutzer berücksichtigen. Diese Kriterien stellen nach Ansicht der AGCOM eindeutige, umfassende und erschöpfende Leitlinien für den Neuvergabeprozess dar. In Bezug auf die Bewertung der maßgeblichen Kosten ist in einer AGCOM-EntschlieÙung festgelegt, dass die berechtigten Betreiber, wenn sie sich um die einzelnen Netze im UHF-Band gemäß dem NFZP 2018 bewerben, dem MISE einen Businessplan für deren Umgestaltung beziehungsweise Bau vorlegen müssen. Zusätzlich zu einer Spezifikation der maßgeblichen Kosten für die Umgestaltung beziehungsweise den Bau von bestehenden respektive neuen Netzen in DVB-T2-Technologie muss der Businessplan eine Beschreibung des technischen Projekts sowie der Zeitschiene für die Umgestaltung und/oder den Bau von Netzen enthalten.

• *Delibera n. 474/18/CONS, Consultazione pubblica concernente la definizione dei criteri per la conversione dei diritti d'uso delle frequenze in ambito nazionale per il servizio digitale terrestre in diritti d'uso di capacità trasmissiva e per l'assegnazione in ambito nazionale dei diritti d'uso delle frequenze pianificate, ai sensi dell'articolo 1, comma 1031 della legge 27 dicembre 2017, n. 205 (AGCOM-EntschlieÙung Nr. 474/18/CONS)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19299>

IT

Ernesto Apa & Marco Bassini
Portolano Cavallo & Bocconi University

NL-Niederlande

Niederländische Telekommunikationsanbieter KPN und VodafoneZiggo müssen Wettbewerber Zugang zu ihren Festnetzen gewährleisten

Am 27. September 2018 verabschiedete die niederländische Verbraucher- und Marktbehörde (VMB) den Marktanalysenbeschluss zum Großkundenfestnetzzugang (GFZ). Gemäß dem Beschluss müssen die niederländischen Telekommunikationsbetreiber KPN und VodafoneZiggo Wettbewerbern Zugang zu ihren Telekommunikationsfestnetzen gewähren, um die möglichen Auswirkungen ihrer gemeinsamen beträchtlichen Marktmacht abzufedern (Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG - SMP). Der Beschluss gilt seit 1. Oktober 2018.

Vor dem Beschluss vom 27. September 2018 verpflichtete bereits der Marktanalysenbeschluss der

VMB vom 17. Dezember 2015 KPN, Wettbewerbern Zugang zu seinen Festnetzen zu gewähren. Am 1. Januar 2016 starteten Vodafone und Ziggo ihr Gemeinschaftsunternehmen VodafoneZiggo. Durch dieses Gemeinschaftsunternehmen ist in den Niederlanden eine einzigartige Situation entstanden, in der zwei Telekommunikationsanbieter mit ihren eigenen Mobilfunk- und Festnetzen gleichzeitig tätig sind: KPN mit seinem Kupfer- und Glasfasernetz und VodafoneZiggo mit seinem Kabelnetz. Die Schaffung des Gemeinschaftsunternehmens warf die Frage auf, ob der Marktanalysenbeschluss vom 17. Dezember 2015 überprüft werden sollte. Die VMB beschied die Frage schließlich positiv und führte eine neue Marktanalyse durch.

In ihrer Marktanalyse von 2018 ist die VMB der Auffassung, weder KPN noch VodafoneZiggo verfüge einzeln über beträchtliche Marktmacht (SMP) in einem unregulierten Markt für Telekommunikationsfestnetze. Die VMB stellt jedoch fest, dass KPN und VodafoneZiggo gemeinsam SMP in einem solchen Markt haben (ex-Art. 6a.1 Abs. 5 lit. a des Telekommunikationsgesetzes - Telecommunicatiewet - Tw). Die VMB schreibt dies dem Anreiz und der Möglichkeit beider Parteien zu, Wettbewerbern stillschweigend Zugang zu verwehren. Sollten sie also alternative Anbieter ausschließen, könnten KPN und VodafoneZiggo schrittweise damit beginnen, übermäßig hohe Preise von Endnutzern zu verlangen. Darüber hinaus sieht die VMB keine neuen in den Markt kommenden Anbieter mit der Fähigkeit, eine eigene Telekommunikationsinfrastruktur aufzubauen. Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte kommt die VMB zu dem Schluss, dass KPN und VodafoneZiggo potenziell Wettbewerbsprobleme hervorrufen können. Um derartige Wettbewerbsfragen abzumildern, erlegt die VMB sowohl KPN als auch VodafoneZiggo Verpflichtungen auf (ex-Art. 6a.2 Abs. 1 Tw), unter anderem, dass beide Unternehmen ihren Wettbewerbern Zugang zu ihren Telekommunikationsfestnetzen gewähren müssen (ex-Art. 6a.6 Abs. 1 Tw).

Zur Vorbereitung ihres Beschlusses stellte die VMB von Januar 2017 bis Februar 2018 Studien an. Nach diesen vorbereitenden Studien veröffentlichte die VMB am 27. Februar 2018 einen Beschlussentwurf. Nachfolgend wurden Marktteilnehmer zur Konsultation eingeladen (ex-Art. 6b.1 Abs. 1 Tw und Art. 3:15 des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes (Algemene wet bestuursrecht)). Am 31. Juli 2018 zeigte die VMB der Europäischen Kommission den Beschlussentwurf einschließlich der Stellungnahmen der Marktteilnehmer an (ex-Art. 6b.2 Abs. 1 Tw). Am 30. August 2018 billigte die Europäische Kommission den Beschluss mit einigen Anmerkungen.

• *Autoriteit Consument en Markt, Marktanalysebesluit Wholesale Fixed Access, 27 september 2018* (Niederländische Verbraucher- und Marktbehörde, Marktanalysenbeschluss Festnetzzugang, 27. September 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19300>

• *Europese Commissie, C(2018) 5848 final, 30 augustus 2018* (Europäische Kommission, C(2018) 5848 final, 30. August 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19301>

Jurriaan van Mil

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

PL-Polen

Konsultationsergebnisse zur Verordnung über Maßnahmen für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung im Fernsehprogramm

Der polnische Nationale Rundfunkrat (KRRiT) hat am 20. September 2018 die Ergebnisse der Konsultationen zu seinem im Juni veröffentlichten Verordnungsentwurf bzgl. der Barrierefreiheit für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung im Fernsehprogramm (projekt rozporządzenia w sprawie udogodnień dla osób niepełnosprawnych z powodu dysfunkcji narządu wzroku i osób niepełnosprawnych z powodu dysfunkcji narządu słuchu w programach telewizyjnych) vorgestellt. Der Rundfunkrat war aufgrund einer im März 2018 vorgestellten Änderung des polnischen Gesetzes über Radio- und Fernsehen zu einer solchen Verordnung verpflichtet worden. Das Gesetz sieht im Bereich der Barrierefreiheit eine Verpflichtung für Anbieter von Fernsehprogrammen vor, die Verfügbarkeit von Programmen für Menschen mit Seh- und Hörbehinderung sicherzustellen. Schrittweise soll so bis 2024 der Anteil an Sendungen mit Hilfestellungen, wie Untertitel, Audiodeskription oder Übersetzungen in Gebärdensprache auf 50% anwachsen. Im ersten Verordnungsentwurf setzte die KRRiT genaue Vorgaben zur Aufteilung der einzelnen Hilfsmaßnahmen innerhalb einzelner Programmbereiche fest. So sollten zum Beispiel allgemeine Sendungen einen Anteil von 40% Untertitel, 7% Audiodeskription und 3% Gebärdensprache vorhalten. Dies stieß im Rahmen der Konsultationen auf Kritik. Im Zeitraum von 11. Juli bis 31. August wurden diverse Verbände, Sender und Betreiber von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen angehört.

Sender und Wirtschaftsverbände forderten mehr Freiheiten im Hinblick auf die Ausgestaltung der Hilfsmaßnahmen. Sie bekräftigten, dass das 50%-Ziel bis 2024 verglichen mit den Modellen anderer Länder ohnehin ambitioniert sei. Auch wurden weitere Ausnahmen für Regionalprogramme mit einem Einzugsgebiet von unter 100.000 Personen gefordert. Zudem äußerten einige Sender Bedenken über den Umfang der im Gesetz aufgeführten Informationspflichten.

Sozialverbände forderten hingegen einen größeren Anteil an Audiodeskription und Gebärdensprache in

verschiedenen Programmbereichen. Auch solle sichergestellt sein, dass mindestens ein Informationsprogramm und eine Nachrichtensendung zu den wichtigsten Sendezeiten überregionaler Anbieter in Gebärdensprache übersetzt wird.

Die KRRIT bedankte sich für die Teilnahme und wird nun einen weiteren Verordnungsentwurf ausarbeiten, in dem die Anreize aus dem Konsultationsverfahren berücksichtigt werden könnten.

• *Projekt u rozporządzenia w sprawie udogodnień dla osób niepełnosprawnych z powodu dysfunkcji narządu wzroku i osób niepełnosprawnych z powodu dysfunkcji narządu słuchu w programach telewizyjnych* (Konsultationsergebnisse zum Verordnungsentwurf bzgl. der Barrierefreiheit für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung im Fernsehprogramm)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19287>

PL

Jan Henrich

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

RO-Rumänien

Änderung des Rundfunkgesetzes: Einführung der „audiovisuellen Kommunikation mit Bildungsauftrag“

Die Abgeordnetenversammlung des rumänischen Parlaments (untere Kammer) hat am 26. September 2018 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 angenommen (mit weiteren Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf die audiovisuelle Kommunikation mit Bildungsauftrag (siehe unter anderem IRIS 2013-6/27, IRIS 2014-1/37, IRIS 2014-2/31, IRIS 2014-7/29, IRIS 2014-9/26, IRIS 2015-10/27, IRIS 2016-2/26, IRIS 2016-10/24, IRIS 2017-7/28, 2017-1/30, IRIS 2018-6/30, IRIS 2018-6/31 und IRIS 2018-8/36).

Das Gesetz muss noch vom Senat angenommen werden (der oberen Kammer des rumänischen Parlaments), aber bisher wurde noch keine Frist für die Annahme des Entwurfs festgelegt. Der Gesetzentwurf war von 40 rumänischen Abgeordneten eingebracht worden und soll den Begriff „audiovisuelle Kommunikation mit Bildungsauftrag“ in das rumänische Rundfunkgesetz einführen. Rumänien zählt zu den Ländern in der Europäischen Union, in denen der Buchmarkt extrem unterentwickelt ist. In den letzten Jahren haben die Rumänen kaum Bücher gelesen. Die Initiatoren des Gesetzentwurfs hoffen, dass die Änderungen des Rundfunkgesetzes zu einer Verdoppelung des Buchkonsums in Rumänien führen werden.

Artikel 1 Absatz 16 des Gesetzentwurfs definiert den Begriff „audiovisuelle Kommunikation mit Bildungsauftrag“ als „Ton- oder Videobotschaft, mit oder oh-

ne Ton, die zur Information und Bildung der Bevölkerung beitragen soll. Diese Botschaften werden gebührenfrei ausgestrahlt und entsprechend gekennzeichnet werden.“

Der Gesetzentwurf überträgt auch neue Befugnisse an den Nationalen Rundfunkrat (die Rundfunkregulierungsbehörde). Der neue Artikel 17(d)(10) legt fest, dass der Nationale Rundfunkrat Regulierungsbeschlüsse erlassen darf, um den Aufgaben nachzukommen, die ausdrücklich im Rundfunkgesetz Nr. 504/2002 aufgeführt werden - vor allem die Befugnisse im Hinblick auf Werbung für Bildung im öffentlichen Sektor, speziell zur Förderung des Lesens.

Der Gesetzentwurf enthält noch einen weiteren neuen Artikel: Artikel 30. Dieser legt fest, dass „audiovisuelle Kommunikationen mit Bildungsauftrag zur Förderung des Lesens folgende Bedingungen erfüllen müssen:

a. Sie müssen die Bevölkerung über die Bedeutung des Lesens informieren;

b. Sie müssen die Bevölkerung stärker für das Lesen sensibilisieren und sie zum Lesen anregen;

c. die Werbung für das Lesen muss gebührenfrei ausgestrahlt werden;

d. sie darf keinerlei kommerzielle Werbung für Produkte oder Einrichtungen bzw. Personen enthalten;

e. für die Ausarbeitung der Inhalte und der Werbetexte ist das Kulturministerium verantwortlich, in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Rundfunkrat;

f. im Fernsehen soll die Werbung zur Förderung des Lesens [04046] in Form von Werbekampagnen erfolgen, die viermal jährlich ausgestrahlt werden (jede Kampagne soll über einen Monat laufen, mindestens dreimal täglich zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr [und mindestens einmal] während des Hauptnachrichtenprogramms. Die Werbetexte sollen in jeder Kampagne unterschiedlich sein.“

Nach Artikel 90 h) des Rundfunkgesetzes werden Verstöße gegen diese Bestimmungen als Straftaten gewertet und entsprechend geahndet.

• *Propunere legislativă pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului nr. 504/2002 cu modificările și completările ulterioare - forma adoptată de Camera Deputaților* (Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen - in der von der Abgeordnetenversammlung angenommenen Form)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19282>

RO

• *Propunere legislativă pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului nr. 504/2002 cu modificările și completările ulterioare - expunere de motive Deputaților* (Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen - Begründung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19283>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Entwurf für ein neues Kino- und Filmwirtschaftsgesetz

Am 28. September 2018 legte das Centrul Național al Cinematografiei (Nationales Filmzentrum - CNC) einen Gesetzentwurf zu Kino und Filmwirtschaft zur öffentlichen Konsultation vor, welcher die aktuelle Regierungsverordnung Nr. 39/2005 (RV Nr. 39/2005) ersetzen soll (siehe unter anderem IRIS 2013-3/26, IRIS 2014-1/37, IRIS 2014-7/29, IRIS 2014-9/26, IRIS 2015-10/27, IRIS 2016-2/26, IRIS 2016-10/24, IRIS 2017-1/30, IRIS 2017-7/28 und IRIS 2018-3/29).

Laut CNC hat das durch die Regierungsverordnung Nr. 39/2005 eingeführte System nach mehr als 12 Jahren seiner Anwendung sowohl die positiven Effekte als auch die Grenzen gezeigt, was anhand von nationalen und europäischen Entwicklungen beim Kino deutlich geworden ist. Branchenfachleute wie auch offizielle Stellen des rumänischen Staates wie der Rechnungshof und der Wettbewerbsrat haben auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Regulierungsrahmen mit dem der EU in Einklang zu bringen und weitere audiovisuelle Formate und Akteure in den Filmfonds aufzunehmen. Dies erfordere eine Neugestaltung des Fördermodells für das Filmschaffen, so der CNC weiter.

Der CNC-Entwurf tritt dafür ein, das Modell rückzahlbarer Darlehen durch ein Modell nicht rückzahlbarer finanzieller Förderung für Filmentwicklung und -produktion (in Übereinstimmung mit der EU-Praxis im Bereich staatlicher Beihilfe) zu ersetzen, um die Erhebungsbasis für den Filmfonds zu verbreitern und ihn auf den Stand der technologischen Entwicklung zu bringen. Er schlägt zudem ein Ende anonymer Anträge vor (ohne Nennung des Projektstitels und des Namens des Regisseurs oder des Drehbuchautors).

Der CNC tritt zudem dafür ein, verstärkte Fördermaßnahmen für den rumänischen Film einzuführen. EU-Bestimmungen sollen unter anderem in Bezug auf die Definition unterschiedlicher Kategorien geförderter Filme umgesetzt werden, um die Aufgaben des Direktoriums hinsichtlich der Aktivitäten des Filmfonds zu klären und einen Lenkungsausschuss innerhalb des CNC einzusetzen, der mit operativen und administrativen Funktionen ausgestattet wäre.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus die Einführung zweier fortlaufender Förderrunden über einen Einjahreszeitraum vor; 1) er setzt zudem Fristen für einen schlankeren und transparenteren Förderprozess sowie für eindeutigeren und differenzierte Pflichten der Mitglieder der Auswahlausschüsse, 2) legt die Dauer fest, für die sie diese Funktion innehaben und 3) behandelt mögliche Unvereinbarkeiten, die bislang aufgetreten sind. Der Gesetzentwurf führt weiterhin neue Fördermaßnahmen ein, um ein großes Publikum und eine hohe künstlerische Qualität sicherzustellen. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die Finanzie-

rung neuer unabhängiger Produktionen und die Reservierung eines bestimmten Mittelkontingents für Micro-Budget-Filme und Koproduktionen mit Minderheitsbeteiligung (Erleichterung der Erfüllung wechselseitiger Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten, mit denen eine enge Zusammenarbeit besteht). Der Gesetzentwurf definiert auch eindeutig die Arten von Projekten, die nach der jeweiligen Kategorie der Förderrunden anspruchsberechtigt sind. Das Gesetz weitet darüber hinaus die Förderkategorien hinsichtlich unterschiedlicher Kinoaktivitäten (einschließlich Renovierung von Lichtspielhäusern) im Einklang mit EU-Politik aus.

• *Proiect de lege privind cinematografia și industria filmului* (Gesetzentwurf zu Kino und Filmwirtschaft vom 28. September 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19281>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

CNA-Beschlüsse zum Referendum über Neudefinition von Familie

Am 20. September 2018 verabschiedete der Consiliul Național al Audiovizualului (Nationaler Audiovisueller Rat) Beschluss Nr. 441/2018 zu den Regeln für audiovisuelle Berichterstattung über die Kampagne für das landesweite Referendum zur Neuregelung von Art. 48 Abs. 1 der rumänischen Verfassung, das am 6. und 7. Oktober 2018 in Rumänien stattfindet. Am 2. Oktober 2018 verabschiedete der CNA Beschluss Nr. 454/2018 zur Anpassung von Beschluss Nr. 441/2018 (siehe unter anderem IRIS 2004-3/33, IRIS 2005-1/34, IRIS 2008-10/27, IRIS 2009-1/29, IRIS 2009-6/28, IRIS 2009-10/24, IRIS 2011-3/29, IRIS 2011-9/31, IRIS 2012-6/30, IRIS 2014-5/27, IRIS 2014-10/30 und IRIS 2016-10/25).

Das Gesetz zur Überprüfung der Verfassung und die entsprechende Kampagne in audiovisuellen Medien betreffen eine Änderung von Art. 48 Abs. 1 der rumänischen Verfassung, dessen Wortlaut folgendermaßen geändert werden soll: „Die Familie gründet sich auf die freiwillig eingegangene Ehe zwischen einem Mann und einer Frau, auf deren Gleichheit und auf das Recht und die Pflicht von Eltern, die Erziehung, Bildung und Unterweisung von Kindern zu gewährleisten.“ Der aktuelle Artikel 48 besagt, „Die Familie gründet sich auf eine freiwillig eingegangene Ehe zwischen Ehegatten.“ Die Anpassung der Verfassung wurde von einer Bürgerinitiative verlangt, die drei Millionen Menschen unterzeichneten. Das Thema der gleichgeschlechtlichen Ehe ist in Rumänien, einem Land mit einer christlich-orthodoxen Mehrheit mit einer eher konservativen Haltung in dieser Frage, sehr heikel. Allein die Idee einer derartigen Verfassungsänderung nach einem landesweiten Referendum löste heftige polemische und kontroverse Debatten aus.

Die Kampagne in den audiovisuellen Medien zum landesweiten Referendum endete am 5. Oktober 2018 um 7:00 Uhr Ortszeit, 24 Stunden vor Beginn der Abstimmung. In seinem Beschluss vor dem Referendum hatte der CNA einige allgemeine Erklärungen zu den Anforderungen abgegeben, denen solche Kampagnen in audiovisuellen Medien entsprechen müssen.

Der CNA führte zunächst aus, dass die zentralen Fragen der Kampagne zum landesweiten Referendum durch Informationssendungen und Debatten beleuchtet werden können, wobei die Regeln für korrekte Informationen und Meinungsvielfalt angemessen zu beachten seien. In diesem Zusammenhang seien Rundfunkveranstalter verpflichtet, unterschiedliche Ansichten gleichermaßen wiederzugeben. Außerdem müssten sie in Debatten den Befürwortern und Gegnern des Gegenstands des Referendums gleiche Chancen einräumen. Sollte eine der eingeladenen Personen nicht teilnehmen, müssten Rundfunkveranstalter diese Tatsache erwähnen. Der CNA erklärte darüber hinaus, das Fehlen eines Standpunktes einer der Seiten enthebe den Moderator nicht der Pflicht, für Unparteilichkeit zu sorgen.

In Fällen, in denen in den Informationssendungen und Debatten strafrechtliche oder moralische Anschuldigungen erhoben werden, sei der Standpunkt der betroffenen Personen ebenfalls zu verbreiten, in der Regel in derselben, in Ausnahmefällen auch in nachfolgenden Sendungen. Zudem müssten Rundfunkveranstalter betroffenen Personen ihr Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung einräumen.

Laut dem Beschluss dürfen Rundfunkveranstalter ab dem Ende der Referendumskampagne bis zur Schließung der Wahllokale keine Meinungsumfragen, Debatten und Kommentare oder irgendwelche öffentlichen Konsultationen zum Gegenstand des Referendums ausstrahlen. Von Fachinstitutionen durchgeführte Meinungsumfragen sind in Übereinstimmung mit den im audiovisuellen Kodex niedergelegten Regeln zu senden. Von Rundfunkveranstaltern geführte Interviews dürfen nicht als repräsentativ für die öffentliche Meinung oder eine einzelne gesellschaftliche oder ethnische Gruppe dargestellt werden und müssen unterschiedliche Meinungen widerspiegeln. In dem oben genannten Zeitraum ist es auch untersagt, Aufrufe zur Abstimmung für oder gegen den Gegenstand des Referendums oder Ermutigungen zu wählen oder nicht zu wählen, zu präsentieren und auszustrahlen. In Bezug auf den letzten Punkt wurde am 2. Oktober 2018 mit Beschluss Nr. 454/2018 eine Änderung angenommen, die den Wortlaut von Beschluss Nr. 441/2018 auf „Ermutigungen zur Abstimmung für oder gegen den vorgeschlagenen Gegenstand des Referendums“ reduzierte. Mit anderen Worten ist es nunmehr verboten, dazu aufzufordern, für oder gegen die im Referendum zu klärende Frage zu stimmen, es ist jedoch erlaubt, dazu aufzurufen, zur Abstimmung zu gehen und seine Stimme abzugeben, was die Wahlbeteiligung steigern könnte.

Gemäß Beschluss Nr. 441/2018 sind Rundfunkveranstalter verpflichtet, Sendungen zum Referendum gemäß den Bedingungen nach Beschluss Nr. 412/2007 des CNA mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen aufzuzeichnen. Der Beschluss regelt die Verpflichtungen von Rundfunkveranstaltern, Hörfunk- und Fernsehsendungen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind für 30 Tage nach der öffentlichen Verkündung der Ergebnisse des Referendums aufzubewahren und dem CNA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Laut CNA sind Rundfunkveranstalter darüber hinaus verpflichtet, die von den Kontrollbeauftragten des CNA angeforderten Daten über die Durchführung der Kampagne zum landesweiten Referendum im Rahmen der vorgelegten Bedingungen bereitzustellen.

Schließlich erklärte der CNA, Nichteinhaltung der Bestimmungen des Audiovisuellen Gesetzes, des Audiovisuellen Kodexes und des entsprechenden CNA-Beschlusses löse die Anwendung der Sanktionen nach dem Audiovisuellen Gesetz Nr. 504/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen aus.

• *Decizia C.N.A. nr. 441 din 20.09.2018 privind reflectarea pe posturile de radio și de televiziune a referendumului național pentru revizuirea Constituției din 6 și 7 octombrie 2018* (CNA-Beschluss Nr. 441 vom 20.09.2018 zur Berichterstattung der Hörfunk- und Fernsehsender über das landesweite Referendum zur Neuregelung der Verfassung am 6. und 7. Oktober 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19279>

RO

• *Decizia C.N.A. nr. 454 din 02.10.2018 pentru modificarea Deciziei C.N.A. nr. 441 din 20.09.2018 privind reflectarea pe posturile de radio și de televiziune a referendumului național pentru revizuirea Constituției din 6 și 7 octombrie 2018* (2018 CNA-Beschluss Nr. 445/2018 zur Anpassung des CNA-Beschlusses Nr. 441 vom 20.09.2018 zur Berichterstattung der Hörfunk- und Fernsehsender über das landesweite Referendum zur Neuregelung der Verfassung am 6. und 7. Oktober 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19280>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

TR-Türkei

Der türkische Rundfunkrat legt einen Entwurf für eine Verordnung vor

Wie bereits in der letzten Ausgabe des IRIS Newsletter (siehe IRIS 2018-9/31) berichtet, wurde der Oberste Rundfunkrat, die türkische Regulierungsbehörde für den privaten Rundfunk (RTÜK), mit neuen Befugnissen ausgestattet, eingeführt wurden die neuen Kompetenzen mit Artikel 82 des Gesetzes Nr. 7103 über Änderungen der Steuergesetze und einiger Gesetze und Ausführungsverordnungen zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung von Radio- und Fernsehgesellschaften und ihre Rundfunkdienste vom 27. März 2018 (Sayılı Vergi Kanunları İle Bazı

Kanun Ve Kanun Hükmünde Kararnamelerde Değişiklik Yapılması Hakkında Kanun). Gemäß Artikel 82 ist der RTUK für die Lizenzvergabe an Anbieter von Online-Rundfunkdiensten zuständig. Auf der Grundlage dieser Änderung wurde ein Entwurf für eine Verordnung über Radio- und Fernsehdienste sowie optionale Rundfunkdienste ausgearbeitet, die über das Internet angeboten werden (Radyo, Televizyon ve İsteğe Bağlı Yayınların İnternet Ortamından Sunumu Hakkında Yönetmelik Taslağı). Diese Verordnung soll einige Fragen klären: wie die Grundsätze und Verfahren zur Ausstrahlung von Radio-, Fernsehen und von On-Demand-Angeboten über das Internet festgelegt werden sollen, ferner die Übertragung solcher Dienste, die Vergabe von Rundfunklizenzen an Internetservice-Provider und die Überwachung von Rundfunksendungen durch Plattformbetreiber. Der Entwurf wurde auf der Website des RTUK veröffentlicht.

Der Entwurf sieht drei Arten von Lizenzen vor, die von Mediendiensten beantragt werden können:

- INTERNET-RD - Internetradio
- INTERNET-TV - Internetfernsehen
- INTERNET-IBYH - für Anbieter, die optionale Rundfunkdienste über das Internet anbieten.

Für jeden dieser Dienste ist eine separate Lizenz erforderlich. Der RTUK kann entweder auf eigene Initiative oder auf eine Beschwerde hin tätig werden, um Internetsender festzustellen, die ohne gültige Lizenz senden. Stellt der RTUK fest, dass ein Internetsender keine gültige Lizenz hat, wird diese Meldung auf der offiziellen Website des RTUK veröffentlicht und der betreffende Anbieter aufgefordert, innerhalb von drei Monaten eine Lizenz zu beantragen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, fordert der RTUK einen Friedensrichter auf, die Sperrung der nicht lizenzierten Inhalte oder die Blockierung der gesamten Sendetätigkeit anzuordnen.

Die Lizenzgebühren belaufen sich für das Internetradio auf 10 000 TRY (etwa 1 420 EUR); für das Internetfernsehen und für optionale Rundfunkdienste 100 000 TRY (etwa 14 .200 EUR).

- *Radyo, Televizyon ve İsteğe Bağlı Yayınların İnternet Ortamından Sunumu Hakkında Yönetmelik Taslağı* (Entwurf für eine Verordnung über Radio- und Fernsehdienste sowie optionale Rundfunkdienste über das Internet)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19304>

TR

Gizem Gültekin Várkonyi

Universität Szeged, Fakultät für Rechts- und Politikwissenschaften



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)